

## **Vernehmlassungsverfahren**

25. September 2025

# **Unvereinbarkeiten in Behörden und rechtlich selbständigen Organisationen**

*Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf*



## Zusammenfassung

**Unvereinbarkeitsvorschriften bestimmen, wer in einer Behörde nicht Einsitz nehmen darf. Unvereinbarkeitsgründe können in der Person (z.B. bei verwandtschaftlichen Beziehungen), in deren wirtschaftlichen Erwerbstätigkeit oder in der Funktion eines Amtes liegen. Gestützt auf einen Verfassungsauftrag und parlamentarische Vorstösse sind die bestehenden Unvereinbarkeitsregeln zu aktualisieren. Der Regierungsrat hat das Justiz- und Sicherheitsdepartement beauftragt, einen Gesetzesentwurf in die Vernehmlassung zu geben.**

Der Ausschluss wegen persönlicher Unvereinbarkeiten ist heute in einer Übergangsbestimmung der Kantonsverfassung festgeschrieben. Demnach gilt die Unvereinbarkeit wegen Ehe, Verwandtschaft und Schwägerschaft bis zum Inkrafttreten einer neuen gesetzlichen Regelung weiter. Mit dem Gesetzesentwurf soll nun diese Regelung abgelöst und aktualisiert werden. Gestützt auf einen parlamentarischen Vorstoss weitet der Vernehmlassungsentwurf die heute bestehenden Unvereinbarkeiten aus: Personen, die in faktischer Lebensgemeinschaft oder in eingetragener Partnerschaft sollen wie verheiratete Personen nicht der gleichen Behörde angehören dürfen. Die persönlichen Unvereinbarkeiten gelten für die Regierungs- und Justizbehörden sowie sämtliche Kommissionen mit Entscheidbefugnissen; für die Verwaltungsangestellten soll eine Offenlegungs- und Meldepflicht im Personalrecht aufgenommen werden.

Bei den funktionellen Unvereinbarkeiten in der kantonalen Verwaltung sollen Führungsfunktionen und Anstellungen nah an den politischen Behörden von Gesetzes wegen nicht mit einem Kantonsratsmandat vereinbar sein. Insbesondere dürfen die Mitarbeitenden in den Departementssekretariaten und der Staatskanzlei sowie alle Dienststellenleiterinnen und -leiter sowie Abteilungsleiterinnen und -leiter dem Kantonsrat nicht angehören. Diese Regelung entspricht weitgehend geltender Praxis.

Im Entwurf vorgesehen ist eine Ausweitung der geltenden Unvereinbarkeit zwischen Kantonsratsmandat und Leitungsfunktion von rechtlich selbständigen Organisationen, die kantonale Aufgaben erfüllen. Neu soll die Unvereinbarkeit nicht nur bei Organisationen des öffentlichen Rechts mit Mehrheitsbeteiligung, sondern auch bei Organisationen des privaten Rechts mit Mehrheitsbeteiligung gelten (z. B. Luzerner Kantonalbank AG, Luzerner Kantonsspital AG, Immobilien Campus Luzern-Horw-AG). Ebenso sollen Mitglieder des Kantonsrates nicht mehr Einsitz im Verwaltungsrat des Sozialversicherungszentrums (WAS Wirtschaft Arbeit Soziales) nehmen dürfen.

Der Vernehmlassungsentwurf enthält Änderungen von 18 Gesetzen. Im Mittelpunkt stehen Organisationsgesetz, Behördengesetz, Personalgesetz, Gemeindegesetz und Justizgesetz. Darauf abzustimmen sind folgende weitere Gesetze: Stimmrechtsgesetz, Gesetz über Konflikte zwischen administrativen und richterlichen Behörden, Gesetz über die Korporationen, Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Beurkundungsgesetz, Anwaltsgesetz, Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Steuergesetz, Kantonales Jagdgesetz, Gesetz über den Feuerschutz, Kantonales Sportförderungsgesetz, Gesetz über das Sozialversicherungszentrum und Gesetz über soziale Einrichtungen.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Ausgangslage</b>	<b>5</b>
<b>2 Einordnung der Unvereinbarkeiten</b>	<b>5</b>
<b>3 Abgrenzung der Unvereinbarkeiten zu verwandten Rechtsinstituten</b>	<b>6</b>
<b>4 Regelung der Unvereinbarkeiten beim Bund und in den Kantonen</b>	<b>8</b>
4.1 Bund	8
4.1.1 Vorgaben für die Kantone	8
4.1.2 Regelung für die Bundesbehörden	9
4.2 Aargau	10
4.3 Basel-Landschaft	10
4.4 Bern	11
4.5 Freiburg	12
4.6 Obwalden	12
4.7 Schaffhausen	13
4.8 St. Gallen	13
4.9 Thurgau	13
4.10 Uri	14
4.11 Wallis	14
4.12 Zug	14
4.13 Zürich	15
4.14 Fazit	15
<b>5 Überblick über die geltenden Unvereinbarkeitsvorschriften</b>	<b>16</b>
<b>6 Grundzüge der Neuregelung</b>	<b>19</b>
6.1 Gesetzgebungskonzept	19
6.2 Unvereinbarkeiten in der Person	19
6.2.1 Ausweitung auf eheähnliche Verhältnisse	19
6.2.2 Beibehaltung des Verwandtschaftsgrades	21
6.2.3 Schwägerschaft	22
6.3 Funktionelle Unvereinbarkeiten	22
6.3.1 Parlamentsmandat	22
6.3.2 Leitungsorgane von kantonalen Beteiligungen	23
<b>7 Die Erlassentwürfe im Einzelnen</b>	<b>25</b>
7.1 Stimmrechtsgesetz	25
7.2 Organisationsgesetz	25
7.3 Gesetz über Konflikte zwischen administrativen und richterlichen Behörden	26
7.4 Behördengesetz	26
7.5 Personalgesetz	28

7.6 Gemeindegesetz	30
7.7 Gesetz über die Korporationen	30
7.8 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch	30
7.9 Beurkundungsgesetz	31
7.10 Justizgesetz	31
7.11 Anwaltsgesetz	32
7.12 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs	33
7.13 Steuergesetz	33
7.14 Kantonales Jagdgesetz	33
7.15 Gesetz über den Feuerschutz	34
7.16 Gesetz über das Sozialversicherungszentrum	34
7.17 Kantonales Sportförderungsgesetz	34
7.18 Gesetz über soziale Einrichtungen	34
7.19 Inkrafttreten	35
<b>8 Auswirkungen</b>	<b>35</b>

## 1 Ausgangslage

Am 17. Mai 2022 erklärte der Kantonsrat die Motion M [504](#) von Hans Stutz und Mit. über die Anpassung der Unvereinbarkeitsregelungen an die heute gelebten Verhältnisse als erheblich. Die Motion verlangt, dass die Unvereinbarkeitsvorschrift für verheiratete Personen in den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden auch für Personen, die in eingetragener Partnerschaft oder in faktischer Lebensgemeinschaft leben, gilt. Der Ausschluss der Zugehörigkeit von miteinander verheirateten Personen in der gleichen richterlichen oder verwaltenden Behörde ist heute in einer Übergangsbestimmung der Kantonsverfassung (KV; SRL Nr. [1](#)) festgelegt, die eine Regelung der Staatsverfassung von 1875 fortführt (vgl. § 84 Abs. 6 [KV](#) und Anhang [2](#)). Laut dieser Übergangsrechtlichen Festlegung gilt die Unvereinbarkeit wegen Ehe, Verwandtschaft und Schwägerschaft der Staatsverfassung bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung weiter. Die Aktualisierung der Unvereinbarkeitsregeln muss laut Verfassung somit auf Gesetzesstufe erfolgen. Mit der Aktualisierung zu verbinden ist die Ablösung der Übergangsregelung der Verfassung durch eine Regelung im Gesetz (sog. Herabstufung von altem Verfassungsrecht).

Zum diesem Gesetzgebungsauftrag kommt ein weiterer hinzu. Wie der Regierungsrat in seiner Stellungnahme zur oben erwähnten Motion ausgeführt, sind neben den in der Person liegenden Unvereinbarkeiten auch die funktionellen Unvereinbarkeiten gemäss § 33 Absatz 2 Kantonsverfassung – hauptsächlich zwischen höherer Verwaltungsanstellung und Kantonsratsmandat – einer gesetzlichen Regelung zuzuführen. Dieser Rechtsetzungsauftrag war wegen seines eigenständigen Gewichts nicht Gegenstand der Botschaft des Regierungsrates [B 32](#) vom 27. November 2007 über die Anpassung verschiedener Erlasse an die neue Kantonsverfassung, welche am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist.

Schliesslich ergibt sich ein weiterer Änderungsbedarf aus der Motion M [852](#) von Guido Müller und Mit. über die Festlegung von funktionellen Unvereinbarkeiten für ein Kantonsratsmandat auf ausgelagerte Organisationen, auf Firmen mit Mehrheitsbeteiligungen des Kantons und auf primär durch staatliche Beiträge finanzierte Organisationen. Die Motion verlangt eine Ausweitung der Unvereinbarkeiten für das Kantonsratsmandat. Der Kantonsrat erklärte die Motion am 11. September 2023 als teilweise erheblich. Damit ist die Bestimmung über die Unvereinbarkeiten bei den rechtlich selbständigen Organisationen in § 49 des Gesetzes über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz, OG) vom 13. März 1995 (SRL Nr. [20](#)) zu erweitern.

Zur Ausarbeitung der Botschaft über Unvereinbarkeiten an den Kantonsrat ist ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Vorliegend werden die Erlassänderungen in einem Mantelerlass zusammengeführt. In den folgenden Kapiteln werden die Unvereinbarkeitsvorschriften rechtlich eingeordnet und dargestellt.

## 2 Einordnung der Unvereinbarkeiten

Der Kanton Luzern ist nach den Grundsätzen eines freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaates organisiert und weist eine gewaltengegliederte Staatsorganisation auf (vgl. § 29 i.V.m. § 1 [KV](#)). Gesetzliche Bestimmungen über Unvereinbarkeiten tragen dazu bei, diese Verfassungsgrundsätze zu verwirklichen.

Darf ein Behördenmitglied nicht gleichzeitig einer anderen Behörde angehören, wird dies in der Rechtslehre als funktionelle oder institutionelle Unvereinbarkeit bezeichnet. Sind neben der Amtsausübung andere Erwerbstätigkeiten untersagt, spricht man von wirtschaftlicher Unvereinbarkeit. Der Begriff der Unvereinbarkeit wird ausserdem bei den in einer Person liegenden Ausschlussgründen wie Ehe, Verwandtschaft und Schwägerschaft verwendet. Liegen solche persönlichen Beziehungen vor, ist es den betroffenen Personen nicht erlaubt, zusammen der gleichen Behörde anzugehören.

Allgemein stellen Unvereinbarkeitsregelungen im Sinne der personellen Gewaltentrennung die Begrenzung und Kontrolle der obersten staatlichen Gewalten sicher. Indem sie Machtkonzentrationen verhindern, können Unvereinbarkeiten eine breitere demokratische Repräsentation der Bevölkerung im Parlament sowie in Regierung und Verwaltung zur Folge haben. Bei den Gerichten dienen Unvereinbarkeiten der grundlegenden Absicherung der richterlichen Unabhängigkeit (vgl. Schindler, St. Galler Kommentar zu Art 144 BV, Rz. 2, 3 und 9). Durch Verhinderung von Ämterkumulation tragen Unvereinbarkeitsvorschriften zur Gleichstellung der Mitglieder innerhalb eines Behördenkollegiums und auch zur Wahrung des Hierarchieprinzips in der Staatsverwaltung bei. Konflikte und Interessenkollisionen bei den Behördenvertretern sollen präventiv verhindert und damit die Würde des Amtes vor Schaden bewahrt werden. Auf der persönlichen Ebene werden die Amtsinhaberinnen und -inhaber verpflichtet, ihrem jeweiligen Amt, das unvereinbar mit anderen Ämtern oder Tätigkeiten ist, ihre ganze Arbeitskraft zu widmen. Ausschlüsse aufgrund von persönlichen Verhältnissen wie Ehe- und eheähnlichen Verbindungen sowie Verwandtschaft verhindern, dass Streitigkeiten und Unstimmigkeiten, die sich aus der Beziehungsnähe ergeben, in die Behörde getragen werden.

In der historischen Entwicklung ging es beim Verwandtenauschluss hauptsächlich darum, Familienherrschaften und Nepotismus («Vetternwirtschaft») zu verhindern. Unvereinbarkeiten können somit auf unterschiedlichen Gründen beruhen. Zur Verwirklichung der personellen Gewaltentrennung sind Unvereinbarkeitsregelungen für die gleiche Staatsebene festzulegen, doch kann der Gesetzgeber auch Unvereinbarkeiten über verschiedene Staatsebenen vorsehen. Besteht keine Unvereinbarkeit, kann dies die Wirkung haben, dass Anliegen dadurch direkter in den politischen Prozess einfließen und somit Synergien zwischen zwei Funktionen ausgenutzt werden können. Zudem können in kleineren Gemeinwesen Gremien einfacher besetzt werden. Jedenfalls stellen Unvereinbarkeitsregeln – neben weiteren Organisations- und Verfahrensvorschriften – die ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung der staatlichen Behörden im Interesse des Gemeinwohls sicher, gewährleisten das faire Verwaltungsverfahren und bewahren das Vertrauen der Bevölkerung in den Staat, seine Behörden und deren Handeln.

### **3 Abgrenzung der Unvereinbarkeiten zu verwandten Rechtsinstituten**

Unvereinbarkeitsvorschriften schliessen Personen mit einer bestimmten Eigenschaft oder Personen mit einer bestimmten Funktion beziehungsweise Tätigkeit von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staatsorgan aus. Die Eigenschaft, Funktion oder Tätigkeit stellt ein Hindernis für den Antritt oder die Fortführung der Amtstätigkeit

dar. Eine Unvereinbarkeit muss beim Amtsantritt beseitigt sein und darf – logischerweise – auch während der Amtsdauer nicht aufkommen. Unvereinbarkeitsvorschriften stehen bei den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden im Vordergrund, denn bei einem grösseren Gremium wie einem Parlament, in dem ein einzelnes Mitglied zahlenmässig weniger Gewicht hat, stellt sich das Problem der in den Personen liegenden Unvereinbarkeiten wenigstens in grösseren Gemeinwesen kaum.

Erscheint die Unbefangenheit der Amtsführung und die Sachlichkeit der Beschlussfassung nicht generell gefährdet, sondern lediglich im Einzelfall und gelegentlich, so bestehen Ausstandsvorschriften. Soweit eine Person in einer Behörde Entscheide fällt oder solche Entscheide im Sinn der Verfahrensinstruktion vorbereitet (z.B. als juristischer Sachbearbeiter oder als Gerichtsschreiberin), kommen die Verfahrensgarantien des Verfahrensrechts zur Anwendung. Insbesondere zählen gemäss § 14 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, SRL Nr. 40) die eigene Parteistellung in einem Verfahren oder sonstwie ein eigenes Interesse an der Sache und die Parteistellung von Angehörigen des Behördenmitglieds zu den klassischen Ausstandsgründen. Mit dem Auffangtatbestand der Befangenheit aus einem «ändern sachlich vertretbaren Grund» nach § 14 Absatz 1g VRG ergibt sich darüberhinaus die Möglichkeit, persönliche Beziehungen ohne Paar- oder Verwandtschaftsverhältnis wie Freundschaft oder Zugehörigkeit zu gesellschaftlichen Vereinigungen im Verfahren aussen vor zu lassen. Für die Mitglieder des Kantonsrates gelten die Ausstandspflichten gemäss den §§ 54 – 56 Kantonsratsgesetz (SRL Nr. 30) nur beschränkt. Namentlich bei rechtsetzenden Beschlüssen, die den ganzen Kanton oder eine allgemein umschriebene Personenmehrzahl betreffen, besteht im Parlament keine Ausstandspflicht.

Als eine Art Unvereinbarkeitsvorschrift auf Zeit wirkt die Amtszeitbeschränkung. Solche können von den Gemeinden in der Gemeindeordnung vorgesehen werden (§ 16 Abs. 2 Gemeindegesetz, GG; SRL Nr. 150). Stärker als Unvereinbarkeitsvorschriften wirken die Vorschriften über den Wahlausschluss. Wählbarkeitsvorschriften, wie etwa das Vorliegen fachlicher Voraussetzungen für ein Richteramt, müssen erfüllt sein, bevor der Wahlakt erfolgt. Stimmen für nicht wählbare Kandidatinnen und Kandidaten sind ungültig (§ 74 Abs. 1 Stimmrechtsgesetz, StRG; SRL Nr. 10). Unvereinbarkeiten hindern dagegen weder die Kandidatur für ein öffentliches Amt noch die Wahl in ein Amt. Wer in ein Amt gewählt wird, das er oder sie nicht gleichzeitig mit einem anderen Amt oder einer anderen Tätigkeit ausüben darf, hat innert angesetzter Frist zu erklären, wofür er oder sie sich entscheidet (§ 153 Abs. 2 StRG). In Fällen von Unvereinbarkeiten aufgrund persönlicher Verbundenheit (z.B. Verwandtschaft) ist eine den Hinderungsgrund beseitigende Erklärung nicht möglich. Solche Fälle sollen von den betroffenen Personen gütlich, durch den freiwilligen Verzicht auf das Amt, erledigt werden. Ansonsten verbleibt das Amt der Person, die früher gewählt wurde oder bei gleichzeitiger Wahl die grössere Stimmenzahl erzielt hat (§ 153 Abs. 3 StRG). Diese Regel ist wohl auch anzuwenden, wenn zwei im Amte stehende Behördenmitglieder die Unvereinbarkeit zum Beispiel durch Heirat erst nach Amtsantritt entstehen lassen und sich nicht zu einer Entscheidung durchringen können. Bei genehmigungsbedürftigen Wahlen kann die Wahl erst genehmigt werden, wenn die festgestellten Unvereinbarkeiten beseitigt sind (§ 155 Abs. 1c StRG). Bei Neuwahlen des Kantonsrates und des Regierungsrates ist der Kantonsrat Genehmigungsbehörde. In den übrigen Fällen behandelt das betroffene Organ die Unvereinbarkeitsfälle selbst (Kantonsge-

richt gem. § 6 Abs. 2 Behördengesetz, BehG; SRL Nr. [50](#)) oder sonst die Aufsichtsbehörde. Im Falle der zahlenmässig umschriebenen Unvereinbarkeit einer Regierungs- oder Richtertätigkeit mit einem Mandat in der Bundesversammlung entscheidet nötigenfalls das Los (§ 5 Abs. 2 BehG).

In weiterem Zusammenhang mit Ausschluss- und Ausstandsbestimmungen können auch Verpflichtungen wie die Offenlegung von Interessenbindungen und personalrechtliche Regelungen und Massnahmen über die Dienstpflichten gesehen werden. Die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie sämtliche Richterinnen und Richter unterliegen Offenlegungspflichten (vgl. § 40 Abs. 2 KV, § 49a Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates [Kantonsratsgesetz, KRG], SRL Nr. [30](#)), § 13 Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren [Justizgesetz, JusG], SRL Nr. [260](#); § 4a Geschäftsordnung des Regierungsrates; SRL Nr. [35](#)). Die Offenlegung von Interessenbindungen erleichtert die Inanspruchnahme oder die Geltendmachung eines Ausstandsgrunds. Unterhalb der Ebene der obersten Behörden stellen personalrechtliche Vorschriften und Massnahmen der Verwaltungsführung die ordentliche Ausübung der Arbeitspflichten sicher (z.B. Regelungen über arbeitsrechtliche Treuepflicht oder Informations- und Meldepflichten, Vorgaben durch Richtlinien wie bspw. einem Verhaltenskodex mit Einforderung von Unbedenklichkeitserklärungen von den Angestellten). Mit einer Nebenbeschäftigungsbewilligung kann eine Tätigkeit neben dem Amt erlaubt werden; die Bewilligung dient dazu, Unabhängigkeit und Vertrauenswürdigkeit bei der Erfüllung der Amts- und Dienstpflichten zu gewährleisten (vgl. § 53 Personalgesetz, SRL Nr. [51](#), und §§ 47 ff. Personalverordnung, SRL Nr. [52](#), sowie § 12 JusG).

## **4 Regelung der Unvereinbarkeiten beim Bund und in den Kantonen**

Im Folgenden werden die Vorgaben und Regelungen des Bundes zu den Unvereinbarkeiten und die Regelungen bei den Kantonen dargelegt. Es werden die wichtigsten Regelungen zu den persönlichen und funktionellen Unvereinbarkeiten erwähnt.

### **4.1 Bund**

#### **4.1.1 Vorgaben für die Kantone**

Nach Artikel 51 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR [101](#)) geben sich die Kantone eine demokratische Verfassung. Diese Anforderung stellt die Voraussetzung der Gewährleistung der Kantonsverfassungen durch den Bund dar. Gemäss Gewährleistungspraxis ist ausserdem erforderlich, dass sich die Kantone als gewaltenteilende Staaten einrichten. Dieser Voraussetzung kommt die Bedeutung eines Grundsatzes zu, der verschiedene Ausprägungen zulässt (Egli/Ruch, St. Galler Kommentar zu Art. 51 BV, Rz. 20). Das Bundesgericht anerkennt in ständiger Praxis «das durch sämtliche Kantonsverfassungen explizit oder implizit garantierte Prinzip der Gewaltenteilung, welches die Einhaltung der verfassungsmässigen Zuständigkeitsordnung schützt», als verfassungsmässiges Individualrecht; dessen Inhalt ergibt sich jedoch in erster Linie aus dem kantonalen Recht (BGE [Bundesgerichtsentscheid] 145 V 380 E. 6.3, 138 I 378 E. 7.1). Kantonale Vorschriften können eine Einschränkung des aktiven und passiven Wahlrechts und damit der von Arti-

kel 34 BV gewährleisteten politischen Rechte bedeuten. Solche gestaltenden Beschränkungen sind als Ausdruck einer demokratischen, gewaltengegliederten Staatsorganisation unter sinngemässer Heranziehung der Grundsätze zur Einschränkung von Grundrechten – gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit – in Kauf zu nehmen (vgl. Steinmann/Besson, St. Galler Kommentar zu Art. 34 BV, Rz. 32; zu Anwendungsfällen vgl. BGE 116 Ia 242 E. 3b, 123 I 97 E. 3–5, 125 I 289 E. 6). Unvereinbarkeiten aus Gründen der sogenannten personellen Gewaltenteilung sind ohne Weiteres statthaft (Tschannen, Basler Kommentar zu Art. 34 BV, Rz. 19).

#### **4.1.2 Regelung für die Bundesbehörden**

Den Behörden des Bundesstaates liegt der Grundsatz der Gewaltenteilung als organisatorisches Prinzip ohne ausdrückliche Ausformulierung zugrunde. Dies im Unterschied zum Grundrecht auf ein unabhängiges Gericht (Art. 30 BV) und zur Organisationsvorschrift über die personelle Gewaltentrennung (Art. 144 BV). Gemäss letzter Verfassungsbestimmung können die Mitglieder des Nationalrates, des Ständerates, des Bundesrates sowie die Richterinnen und Richter des Bundesgerichtes nicht gleichzeitig einer anderen dieser Behörden angehören. Die Mitglieder des Bundesrates und die vollamtlichen Richterinnen und Richter des Bundesgerichtes dürfen kein anderes Amt des Bundes oder eines Kantons bekleiden und keine andere Erwerbstätigkeit ausüben.

Die weiteren Unvereinbarkeiten regeln das Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG; SR [171.10](#); Art. 14) sowie das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG; SR [172.010](#); Art. 61). Der Bundesversammlung dürfen insbesondere nicht angehören die von ihr gewählten oder bestätigten Personen, die nicht von ihr gewählten Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte, das gesamte Personal der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung, der Parlamentsdienste, der eidgenössischen Gerichte, des Sekretariats der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft, der Bundesanwaltschaft sowie die Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommissionen mit Entscheidkompetenzen, sofern die spezialgesetzlichen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, die Mitglieder der Armeeführung, ausserdem Mitglieder der geschäftsleitenden Organe von Organisationen oder von Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung angehören und die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, sofern dem Bund eine beherrschende Stellung zukommt sowie Personen, die den Bund in Organisationen oder Personen des öffentlichen oder privaten Rechts vertreten, die nicht der Bundesverwaltung angehören und die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, sofern dem Bund eine beherrschende Stellung zukommt. Folgende Personen können nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesrates sein: Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, Verwandte und Verschwägte in gerader Linie oder bis zum vierten Grade in der Seitenlinie, zwei Personen, deren Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner Geschwister sind. Diese Bestimmung gilt zwischen dem Bundeskanzler oder der Bundeskanzlerin und den Mitgliedern des Bundesrates sinngemäss. Eine ähnliche, leicht abweichende Regelung wie beim Bundesrat gilt für die Richterinnen und Richter am Bundesgericht: Ausgeschlossen sind Verwandte in gerader Linie sowie bis und mit dem dritten Grad in der Seitenlinie sowie Verschwägte in gerader Linie sowie bis und mit dem dritten Grad in der Seitenlinie. Letztere Regelung gilt bei dauernden Lebensgemeinschaften sinngemäss (Art. 8 Bundesgesetz über das Bundesgericht, Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR [173.110](#)).

## 4.2 Aargau

Bestimmungen über die Unvereinbarkeiten finden sich in der Aargauer Kantonsverfassung (§ 69 KV; SAR [110.000](#)) und im Unvereinbarkeitsgesetz (UG; SAR [150.300](#)). Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Grossen Rates (Parlament) und des Regierungsrates oder Mitglied einer dieser Behörden und des Obergerichtes oder des Justizgerichtes sein. Wer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des kantonalen Rechtes steht, kann dem Grossen Rat nicht angehören. Ausnahmen, die mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung vereinbar sind, bestimmt das Gesetz. Ausgenommen vom Parlamentsausschluss sind die Lehrkräfte der Volksschule und weitere Schulmitarbeitende mit einem Pensum von 20 Prozent und weniger.

Der Verwandtenausschluss (§ 1 UG) trifft Verwandte und Verschwägte bis und mit dem zweiten Grad, Ehegatten, eingetragene Partner sowie Ehegatten und eingetragene Partner von Geschwistern. Diese Personen dürfen nicht Mitglieder der gleichen Behörde sein. Darüberhinaus gilt der gleiche Verwandtenausschluss insbesondere auch zwischen folgenden Funktionen: Regierungsräte/-rätinnen und Staatschreiber/in, Departementsvorsteher/-innen und ihnen unmittelbar unterstellten Mitarbeitende des Kantons, Richter/-innen und Gerichtsschreiberinnen/-schreibern sowie deren Stellvertretung. Die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft hebt den Ausschlussgrund der Schwägerschaft nicht auf. Der Grosse Rat kann in Härtefällen Ausnahmen bewilligen.

Weitere Bestimmungen des Unvereinbarkeitsgesetzes regeln die funktionellen Unvereinbarkeiten für die Mitglieder der Gemeinderäte, für die Mitglieder der kommunalen Finanzkommissionen (Rechnungsprüfungskommissionen) und der Schulbehörden sowie für die richterlichen Behörden. Diese Bestimmungen hat der Aargauer Grosse Rat kürzlich geändert (vgl. in der Geschäftsdatenbank Nr. [24.428](#)).

## 4.3 Basel-Landschaft

Die Kantonsverfassung (SGS [100](#)) enthält in § 51 eine Regelung zu den Unvereinbarkeiten zwischen den obersten Behörden (Landrat, Regierungsrat, Ombudsperson, Kantonsgericht). Zudem dürfen Mitglieder von Behörden selbständiger kantonalen Betriebe sowie höhere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsverwaltung dem Landrat nicht angehören, wie auch die Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber der erstinstanzlichen Gerichte nicht. Das Gesetz über die Gewaltentrennung (SGS [104](#)) hält fest, dass die Mitglieder der strategischen Führungsorgane von Beteiligungen und die Mitglieder der operativen Führungsorgane der strategisch wichtigen Beteiligungen (zu diesen zählen grössere Beteiligungen nach Massgabe von gesetzlich definierten Schwellenwerten, z.B. nach der Anzahl Vollzeitstellen, Mehrheitsbeteiligungen oder anderweitig wichtige Beteiligungen) nicht dem Landrat angehören dürfen. Dem Kantonsparlament nicht angehören dürfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung, die dem direkten Weisungsrecht des Direktionsvorstehers oder der Direktionsvorsteherin unterstehen oder die regelmässig an Vorlagen des Regierungsrates an den Landrat mitarbeiten, sowie der Leiter oder die Leiterin der Gerichtsverwaltung und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichtsverwaltung, die regelmässig an Vorlagen an den Landrat mitarbeiten. Der Ausschluss gilt sodann für alle Dienststellenleitenden und ihre Stellvertretungen, sämtliche juristischen Mitarbeitenden der Rechts-

dienste der kantonalen Verwaltung, das Fachpersonal Controlling sowie die Leiterinnen und Leiter der Informations- und Kommunikationsdienste samt Stellvertretungen. Ausgeschlossen sind besondere Stellen wie der Landschreiber oder die Landschreiberin, die Mitarbeitenden der Parlamentsdienste, der oder die Datenschutzbeauftragte samt Fachpersonal, die Staatsanwältinnen und -anwälte. Gemäss Personalgesetz (SGS [150](#)) bedürfen Verwaltungsangestellte zur Übernahme eines öffentlichen Amtes eine Bewilligung (§ 42).

Der Verwandtenausschluss ist in der Verfassung geregelt (§ 52). Allen Behörden, ausser dem Landrat, dürfen nicht gleichzeitig angehören: Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten, Grosseltern und Enkelkinder, Schwägerinnen und Schwäger, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner, Personen in eingetragener Partnerschaft und Geschwister der Partnerin oder des Partners dieser Personen, Eltern von Personen in eingetragener Partnerschaft und die Partnerin oder der Partner dieser Personen, Personen in eingetragener Partnerschaft und Kinder der Partnerin oder des Partners dieser Personen.

Eine Liste mit Unvereinbarkeiten von Kantonsanstellungen und Gemeindeämtern enthält die Personalverordnung (§ 55a; SGS [150.11](#)). Beispielweise darf in die (regionale) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Generalsekretär oder die Generalsekretärin der kantonalen Sicherheitsdirektion nicht Einsitz nehmen und in kommunale Rechnungsprüfungskommissionen der Generalsekretär oder die Generalsekretärin der Finanz- und Kirchendirekten sowie die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltungsabteilung Gemeinderechnungswesen nicht. Leitung und Personal des Betriebsamtes und des Konkursamtes dürfen nicht Mitglieder der Verwaltungsgorgane von Kreditinstituten, Inkasso-Organisationen oder ähnlichen Institutionen sein (§ 8 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs; SGS [233](#)).

#### **4.4 Bern**

Die Kantonsverfassung enthält in Artikel 68 eine Regelung zu den Unvereinbarkeiten zwischen dem Grossen Rat und den anderen Gewalten einschliesslich eines Verbotes, dass das Personal der zentralen und der dezentralen kantonalen Verwaltung sowie der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft dem Grossen Rat angehört (BGS [101.1](#)). Als dezentrale Verwaltung zählen insbesondere die Regierungsstatthalter-, Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter.

Zu den Unvereinbarkeiten in der Person finden sich im Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (BGS [152.01](#), Art. 46) Regelungen wie folgt: In den Regierungsrat dürfen nicht gleichzeitig Einsitz nehmen Eltern und Kinder, Grosseltern und Enkelkinder, Geschwister, Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Personen in faktischer Lebensgemeinschaft, Schwägerin, Schwager, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, geschiedene Ehegatten und Personen aus aufgelöster eingetragener Partnerschaft. Zudem dürfen die genannten Personenkategorien nicht gleichzeitig Stellen in der kantonalen Verwaltung bekleiden, die zueinander in einem Verhältnis der unmittelbaren Über- und Unterordnung stehen. Für die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft gilt, dass Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Personen in faktischer Lebensgemeinschaft sowie Verwandte in gerader Linie nicht gleichzeitig als Richterinnen und Richter, Vorsitzende

oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälte demselben Gericht, derselben Schlichtungsbehörde oder der Generalstaatsanwaltschaft angehören (Art. 28 Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, BGS [161.1](#)). Solche Verwandtenausschlüsse finden sich sodann im Notariatsgesetz für die Notarinnen und Notare (BGS [169.11](#)) und im Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz für die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (BGS [213.316](#)). Auch für Gemeinderäte gilt der Verwandtenausschluss mit der Präzisierung, dass voll- und halbbürtige Geschwister dem Gemeinderat nicht angehören dürfen (Art. 37 Gemeindegesetz; BGS [170.11](#)). Weitere kantonale Vorgaben für die Gemeinden betreffen die funktionellen Unvereinbarkeiten, insbesondere zwischen Gemeindebehörden und Rechnungsprüfungsorganen.

#### **4.5 Freiburg**

Die Kantonsverfassung enthält den Grundsatz der Gewaltenteilung und eine grundsätzliche Regelung zu den Unvereinbarkeiten zwischen den drei Staatsgewalten; für die weiteren Unvereinbarkeiten verweist sie auf Regelungen im Gesetz (Art. 87; SGF [10.1](#)). Bei den Unvereinbarkeiten aufgrund der Verwandtschaft erklärt das Gesetz über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung (SGF [122.0.1](#)) die Regelung für die Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und -schreiber als für die Staatsrätinnen und -räte anwendbar. Demnach dürfen nicht der gleichen Behörde angehören Verwandte in direkter Linie, Ehegatten und die eingetragenen Partnerinnen oder Partner, Schwägerte ersten Grades (Schwiegevater oder -mutter und Schwiegersohn oder -tochter), voll- und halbbürtige Geschwister, Verwandte und Schwägerte dritten Grades (Onkel, Tante, Nefte und Nichte), Geschwisterkinder, Schwägerte zweiten Grades (Schwäger, Schwägerinnen) und Personen, deren Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen oder Partner verschwistert sind. Diese Unvereinbarkeitsgründe aufgrund von Verwandtschaft oder Schwägerschaft gelten ebenfalls für Personen in faktischer Lebensgemeinschaft (vgl. Art. 16 Justizgesetz, SGF [130.1](#)).

Im Gesetz über Gemeinden (Art. 55; SGF [140.1](#)) finden sich funktionelle Unvereinbarkeiten und der Verwandtenausschluss bei Verwandten in direkter Linie, Ehegatten und eingetragenen Partnern, Schwägerten ersten Grades (Schwiegevater oder -mutter und Schwiegersohn oder -tochter) sowie voll- und halbbürtigen Brüdern und Schwestern. Die Gemeinden dürfen jedoch strengere Unvereinbarkeitsregeln erlassen.

#### **4.6 Obwalden**

Die Kantonsverfassung regelt die Gewaltentrennung und die Unvereinbarkeiten in drei Artikeln (Art. 45, 50 und 51; GDB [101.0](#)). Wer in einem voll- oder hauptamtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Kanton steht, ist nicht in eine übergeordnete kantonale Behörde oder einen Einwohner- bzw. Bezirksgemeinderat wählbar. Wer in einem voll- oder hauptamtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit einer Gemeinde steht, ist nicht in eine übergeordnete Gemeindebehörde wählbar. Dem Regierungsrat, dem Kantonsrat, einem Gericht oder einer anderen Rechtspflegebehörde, einer Kommission oder einer Gemeindebehörde dürfen folgende Personen nicht gleichzeitig angehören: Personen, die in gerader Linie oder bis und mit dem dritten Grad der Seitenlinie blutsverwandt oder verschwägert sind, Ehegatten sowie Ehegatten von Geschwistern, eingetragene Partner sowie eingetragene Partner von Geschwistern, Personen, die in faktischer Lebensgemeinschaft leben. Die auf einer Ehe oder einer

eingetragenen Partnerschaft beruhende Unvereinbarkeit in der Person bleibt auch nach deren Auflösung bestehen.

#### **4.7 Schaffhausen**

In der Kantonsverfassung werden unvereinbare Ämter und persönliche Unvereinbarkeit geregelt (Art. 42, 43 und 61; RB [101.000](#)). Angehörige der kantonalen Verwaltung, die dem Regierungsrat oder einem seiner Mitglieder direkt unterstellt sind, dürfen nicht im Kantonsrat Einsitz nehmen. Betreffend den in der Person liegenden Unvereinbarkeiten bestimmt die Verfassung knapp, dass Ehepaare, Paare in eingetragener Partnerschaft, Konkubinatspaare, Eltern und Kinder sowie Geschwister mit Ausnahme der Parlamente nicht der gleichen Behörde gleichzeitig angehören dürfen.

#### **4.8 St. Gallen**

Die Kantonsverfassung regelt in drei Artikeln die Gewaltenteilung und die Unvereinbarkeiten zwischen den Gewalten (Art. 55 – 58, sGS [111.1](#)) und beauftragt zudem den Gesetzgeber, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsverwaltung zu bezeichnen, die dem Kantonsrat nicht angehören dürfen .

Auch die sogenannten Ausschliessungsgründe betreffend die Wählbarkeit sind in der Verfassung geregelt (Art. 34). Nicht gleichzeitig der gleichen Behörden ausser dem Parlament angehören dürfen Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten sowie Personen, die in eheähnlichen Verhältnissen zusammenleben, Grosseltern und Enkelkinder, Schwägerinnen und Schwäger sowie Schwiegereltern und Schwiegerkinder. Niemand darf einer Behörde angehören, die ihn unmittelbar beaufsichtigt. Das Gesetz kann Ausnahmen und weitergehende Regelungen vorsehen.

Das Personalgesetz (sGS [143.1](#)) konkretisiert den Ausschluss des Verwaltungspersonals von der Mitgliedschaft im Kantonsrat (Art. 29). Es sind im Wesentlichen die folgenden Funktionen mit einem Ratsmandat unvereinbar: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der unmittelbaren Weisungsgewalt von Departementsvorsteher oder -vorsteherin sowie von Staatssekretär oder -sekretärin unterstehen (insbesondere die Generalsekretärinnen und -sekretäre der Departemente, die Leiterinnen und Leiter der Ämter und Anstalten sowie der Rechtsdienste, der Dienste der Staatskanzlei und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten), der Leiter oder die Leiterin der Fachstelle für Datenschutz, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste und der Finanzkontrolle. Laut einer neueren Bestimmung des Staatsverwaltungsgesetzes dürfen die Mitglieder der Regierung der Bundesversammlung grundsätzlich nicht mehr angehören (Art. 13a, sGS [140.1](#)).

Das Gemeindegesetz hält fest, dass die Mitglieder des Gemeinderates und die Ratschreiberin oder der Ratsschreiber sowie weiteres leitendes Verwaltungspersonal dem Gemeindeparlament nicht angehören dürfen und dass das Verwaltungspersonal dem Gemeinderat nicht angehören darf (Art. 59 und 96, sGS [151.2](#)).

#### **4.9 Thurgau**

Die Kantonsverfassung enthält Regelungen zu den Unvereinbarkeiten und zum Verwandtenausschluss (§§ 29 und 30, RB [101](#)). Auch die nicht vom Volk gewählten Mit-

arbeiter der Gerichte und der Verwaltungen des Kantons sowie der kantonalen öffentlich-rechtlichen Anstalten dürfen nicht dem Grossen Rat angehören. Der gleichen Behörde dürfen nicht gleichzeitig angehören: Ehegatten, Eltern und Kinder sowie ihre Ehegatten, Geschwister und ihre Ehegatten. Personen in eingetragener Partnerschaft sowie Personen in faktischer Lebensgemeinschaft sind den Ehegatten gleichgestellt. Der Verwandtenschluss im Sinne der Verfassung gilt nicht für den Grossen Rat und die Gemeindeparlamente.

Die Richtlinien des Büros des Grossen Rates zur Umsetzung von § 29 Absatz 2 der Kantonsverfassung über die Unvereinbarkeit (RB [171.111](#)) präzisieren zum Ausschluss der Angestellten, dass die Unvereinbarkeit nicht besteht bei Personen, deren Jahrespensum höchstens 15 Prozent des betreffenden Vollpensums beträgt, und bei Personen, die befristet angestellt sind.

#### **4.10 Uri**

Die Verfassung enthält Bestimmungen zur Gewaltenteilung, zu den Unvereinbarkeiten zwischen Behörden und zum Verwandtenschluss (Art. 75 – 77, RB [1.1101](#)). Vollamtlichen Angestellten des Kantons ist es untersagt, dem Landrat (Parlament) als Mitglied anzugehören. Der Verwandtenschluss gilt für folgenden Personenkreis: Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner und Personen, die zusammen in dauernder Lebensgemeinschaft leben, Verwandte im ersten und zweiten Grad, Ehegatten von Verwandten im ersten und zweiten Grad, eingetragene Partnerinnen und Partner von Verwandten im ersten und zweiten Grad sowie Personen, die mit Verwandten im ersten und zweiten Grad in dauernder Lebensgemeinschaft leben. Die Bestimmung gilt nicht für den Landrat.

#### **4.11 Wallis**

Artikel 90 der Verfassung (SGS [101.1](#)) stellt Vorgaben für die Gesetzgebung über die Unvereinbarkeiten auf. Insbesondere soll die Unvereinbarkeitsbestimmungen verhindern, dass Bürger oder Bürgerinnen gleichzeitig Funktionen von mehreren öffentlichen Gewalten ausüben, die gleiche Person zwei einander untergeordneten Organen angehört, die Mitglieder derselben Familie in der gleichen Behörde sitzen, die beamteten Personen noch andere Tätigkeiten ausüben, die sich bei der Erfüllung seiner Funktion nachteilig auswirken könnten. Das Gesetz über die Unvereinbarkeiten regelt das Nähere für den Kanton und die Gemeinden (SGS [160.5](#)). Neben den funktionalen Unvereinbarkeiten zwischen den Gewalten, die auch die Verwaltungsangestellten sowie die kantonalen Lehrkräfte mit leitender Funktion umfassen (Art. 7), regelt dieses Gesetz den Verwandtenschluss wie folgt (Art. 12): Die Ehegatten, Verwandten in gerader und in der Seitenlinie bis zum dritten Grad sowie die Verschwägerten bis zum zweiten Grad können nicht gleichzeitig Mitglieder des Staatsrates oder des gleichen Gerichtes sein oder der gleichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sein.

#### **4.12 Zug**

Die Kantonsverfassung (BGS [111.1](#)) regelt die Unvereinbarkeiten und die Gewaltentrennung in zwei Paragraphen. Gemäss § 20 KV dürfen in einer richterlichen oder vollziehenden Behörde nicht gleichzeitig Mitglieder sein: zwei Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine dauernde Lebensgemeinschaft führen, Verwandte und Verschwägte in gerader Linie oder bis

zum dritten Grade in Seitenlinie sowie zwei Personen, deren Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner Geschwister sind. Das Gleiche ist zu beachten zwischen Mitgliedern und Schreiberin oder Schreiber einer solchen Behörde.

Beim Kantonsparlament gilt laut § 21 KV gilt eine funktionelle Unvereinbarkeit zwischen Kantonsratsmandat und folgenden Funktionen: Leiterinnen und Leiter der Ämter und Abteilungen der Staatsverwaltung, Personen mit staatsanwaltschaftlichen Funktionen, Gerichtsschreiberinnen und -schreiber, Landschreiber oder Landschreiberin. Weitere Unvereinbarkeiten, die mit rechtsprechenden Funktion der Richterinnen und Richter zusammenhängen, legen das Verwaltungsrechtspflegegesetz (BGS [162.1](#)) und das Gerichtsorganisationsgesetz (BGS [161.1](#)) fest. Für die Mitglieder des Regierungsrates gelten die Unvereinbarkeiten mit privaten Erwerbstätigkeiten und Mandaten gemäss § 3 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates (BGS [151.2](#)).

#### **4.13 Zürich**

Die Kantonsverfassung enthält eine grundsätzliche Norm zu den Unvereinbarkeiten zwischen den Mitgliedern der obersten Behörden (Art. 42, LS [101](#)) und überlässt alles Weitere dem Gesetz. Allgemeine Regelungen zur Unvereinbarkeit insbesondere von Ämtern, die mittels Wahl durch die Stimmberechtigten oder den Kantonsrat besetzt werden, finden sich im Gesetz über politische Rechte (§§ 25 – 30, LS [161](#)). Dieses unterteilt die Bestimmungen systematisch und thematisch in Gruppen und in Unvereinbarkeitsgründe aus Organfunktion, Aufsichtsverhältnis, Rechtsmittelverhältnis, Verwandtschaft und weiteren Gründen. Unvereinbar ist die Mitgliedschaft in einem Parlament mit den Exekutivorganen des betreffenden Gemeinwesens sowie den Angestellten, die der unmittelbaren Aufsicht eines Direktions- oder Departementsvorstandes dieses Gemeinwesens unterstehen (wie Generalsekretärinnen und -sekretäre sowie Amtsleiterinnen und -leiter). Dem gleichen Exekutivorgan und der gleichen Gerichtsabteilung dürfen nicht angehören Ehegatten und eingetragene Partnerinnen oder Partner, Eltern, Kinder und ihre Ehegatten oder ihre eingetragenen Partnerinnen oder Partner sowie Geschwister und ihre Ehegatten oder ihre eingetragenen Partnerinnen oder Partner. Personen in faktischer Lebensgemeinschaft sind den Ehegatten beziehungsweise den eingetragenen Partnerinnen und Partnern gleichgestellt. Einzelne weitere Unvereinbarkeiten bei den Justizorganen enthalten beispielsweise das Gerichtsorganisationsgesetz (LS [211.1](#)) zur Paritätischen Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtzinsen, das Planungs- und Baugesetz (LS [700.1](#)) zur Baurekurskommission und das Steuergesetz (LS [631.1](#)) zum Steuerrekursgericht.

#### **4.14 Fazit**

Bund und Kantone stellen Unvereinbarkeiten, die in den wichtigsten Näheverhältnissen wie Ehe und Verwandtschaft gründen, auf. Die eingetragene Partnerschaft ist der Unvereinbarkeit bei Ehe gleichgestellt und diese Gleichstellung findet sich meistens auch bei faktischer Lebensgemeinschaft. Im Rahmen dieser Bestimmungen bleiben viele andere Beziehungen von Personen wie Verliebtheit, Verlobung, Taufpatenschaft, Loyalitäten aus Freundschaft, Dienst- und Vereinskameradschaft und Lebensformen wie Wohngemeinschaften ohne Paarbeziehungen unberücksichtigt. Verschiedene kantonale Verfahrensgesetze bezeichnen ausdrücklich die eingetragene Partnerschaft als Ausstandsgrund, manche zusätzlich auch die faktische Lebensgemeinschaft. Der Ausschluss oder der Ausstand bei Verwandtschaft reicht meistens bis zum zweiten (z.B. AG, UR) oder bis zum dritten Grad (z.B. FR, OW, VS, ZG). Regelmässig

gehen die in der Person liegenden Unvereinbarkeiten über die Zugehörigkeit zur gleichen Behörde hinaus: Sie sind auch zwischen besonderen Funktionen (insbes. bei den sog. Schreibern) zu beachten (z.B. AG, ZG, ZH), auf Ebene der Gemeinden auch zwischen den Behörden (z.B. AG), jedenfalls in den Kantonen Bern, St. Gallen, Thurgau, Wallis und Zürich auch bei unmittelbarer Über- und Unterordnung in allen Verwaltungsbehörden. Bei den Unvereinbarkeiten zur Bundesversammlung finden sich für die Mitglieder der kantonalen Regierungen unterschiedliche Regelungen: zum Teil ist die gleichzeitige Einsitznahme überhaupt nicht zulässig (mit oder ohne Übergangsfrist nach der Neuwahl z.B. BE, FR, GR, SG, SH, SZ), zum Teil für ein Mitglied oder eine andere Zahlenbeschränkung von Mitgliedern (z.B. zwei von sieben Mitgliedern des Regierungsrates ZH). Amtszeitbeschränkungen oder besondere Altersgrenzen finden sich auf kantonaler Ebene dagegen eher selten (z.B. Amtszeit 16 Jahre in OW und 12 Jahre in GR, Altersgrenze 65 u.a. für Mitglieder Regierungsrat GL).

Unvereinbarkeitsbestimmungen finden sich sowohl in den Verfassungen wie auch den Gesetzen, ausnahmsweise sogar nur in Verordnungen. Nur wenige Kantone haben ein eigenes Unvereinbarkeitsgesetz geschaffen (AG, BL, VS; dagegen hat SG ein veraltetes Gesetz per 1. Juli 2022 aufgehoben). Unvereinbarkeits- und Ausstandsgründe sollen die Beschlussfassung von Organen ohne sachfremde und eigennützige Überlegungen und Einflüsse ermöglichen.

Was die Restriktionen zwischen Parlamentsmandat und Verwaltungsanstellung betrifft, ist die Ausgangslage in den Kantonen unterschiedlich. Einzelne lassen Ausnahmen zu (UR allgemein bei Angestellten ohne Vollpensum, AG und VS bei den Lehrkräften). In den Kantonen ohne grundsätzlichem Verbot der Einsitznahme von Verwaltungsangestellten ins Kantonsparlament wird die Unvereinbarkeit – mit unterschiedlich weiten Umschreibungen – auf Angestellte mit leitenden oder besonderen Funktionen beschränkt (BL, SG, ZG, ZH). Die Bundesverfassung gibt den Kantonen auch hier keine direkten Regeln vor.

## **5 Überblick über die geltenden Unvereinbarkeitsvorschriften**

Gemäss Kantonsverfassung dürfen die Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates und des Kantonsgerichtes nur einer dieser Behörden angehören (§ 33 Abs. 1 KV). Durch Gesetz soll bestimmt werden, welche «weiteren» Unvereinbarkeiten bestehen (§ 33 Abs. 3 KV).

Wie in Kapitel 1 erwähnt, erklärt die Übergangsbestimmung der Kantonsverfassung die Regelung der Staatsverfassung über in der Person liegenden Unvereinbarkeitsgründe bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Vorschrift als anwendbar (§ 84 Abs. 6 KV i.V.m. § 17 Staatsverfassung von 1875; vgl. Anhang [2](#) KV). Gemäss dieser Übergangsregelung sind vom Amt in der gleichen Behörde folgende Personen ausgeschlossen:

- Ehegatten,
- Blutsverwandte in gerader Linie und in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad,
- Stiefeltern und Stiefkinder,
- Adoptiveltern und Adoptivkinder,
- Schwiegereltern und Schwiegerkinder,

- Schwägerinnen und Schwäger, solange die Personen, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde, am Leben sind.

Laut Verfassungswortlaut richten sich diese Ausschlüsse wegen persönlicher Verbindungen an sämtliche «richterlichen und verwaltenden Behörden», mithin sämtliche Kantons- und Gemeindebehörden ausser den Parlamenten (Kantonsrat, Einwohnerräte). Der Ausschluss ist sodann zu beachten im Verhältnis zwischen Präsident oder Präsidentin und Schreiber oder Schreiberin der Behörde (somit für Staatsschreiber/-in, Gerichtsschreiber/-in, Gemeindeschreiber/-in usw.).

Im Gemeindegesetz werden diese Unvereinbarkeiten innerhalb der gleichen Behörde zusätzlich auf bestimmte Konstellationen zwischen verschiedenen Behörden ausgeweitet. So gelten sie nicht nur im Gemeinderat selbst, sondern betreffen beispielsweise auch die Personen der Controlling-Kommission im Verhältnis zum Gemeinderat (§ 34 Abs. 2 [GG](#)). Von einem Ehepaar können somit nicht der Ehegatte der Kommission und die Ehegattin dem Gemeinderat angehören oder umgekehrt. Für die Gemeindebehörden gelten sodann die Unvereinbarkeitsgründe, die in der Gemeindeordnung und weiteren kommunalen Erlassen festgelegt sind (§ 34 Abs. 3 GG).

Für die Korporationen enthält das neuere Gesetz über die Korporationen vom 9. Dezember 2013 eine Unvereinbarkeitsregelung, die sich nicht nur auf den Ausschlussgrund der Ehe, sondern auch der eingetragenen Partnerschaft bezieht (§ 28 Abs. 2a Gesetz über Korporationen, SRL Nr. [170](#)). Vereinzelt gibt es neuere Konkordatsbestimmungen, welche neben der Verbundenheit in eingetragener Partnerschaft auch diejenige in faktischer Lebensgemeinschaft als Unvereinbarkeitsgrund im Verfahren bezeichnen (vgl. Art. 13 Abs. 1b Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, SRL Nr. [733b](#)) oder diese Beziehungen ausdrücklich der Ausstandspflicht in den Konkordatsorganen unterstellen (vgl. Art. 41 Abs. 2 Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat, SRL Nr. [992a](#)). Die eingetragene Partnerschaft mit einer Verfahrenspartei ist ein ausdrücklich genannter Ausstandsgrund des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts (§ 14 Abs. 1b Ziff. 1 VRG), und die faktische Lebensgemeinschaft mit einer Verfahrenspartei wäre wohl als ein ausreichender anderer sachlicher Grund der Befangenheit anzunehmen, der im Einzelfall zum Ausstand führt (vgl. § 14 Abs. 1g VRG). Soweit kantonale Behörden eidgenössisches Zivil- oder Strafprozessrecht anwenden, sind eingetragene Partnerschaft und faktische Lebensgemeinschaft gleichermaßen Ausstandsgründe (Art. 47 Abs. 1c Schweizerische Zivilprozessordnung, ZPO; SR [272](#), und Art. 56 Unterabs. c Schweizerische Strafprozessordnung, StPO; SR [312.0](#)). Da die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden Sache der Kantone ist, sind Unvereinbarkeitsregelungen nicht Gegenstand der gesamtschweizerischen Prozessordnungen.

Im Sinn einer weiteren Unvereinbarkeit gemäss der Verfassung ist im Gesetz geregelt, dass sämtliche Richterinnen und Richter der luzernischen Gerichte sowie die Staatsanwältinnen und -anwälte und Jugendanwältinnen und -anwälte weder dem Kantonsrat noch dem Regierungsrat angehören dürfen (§§ 10 und 59 Justizgesetz, JusG; SRL Nr. [260](#)). Bei den Mitgliedern der kantonalen Schlichtungsbehörden besteht die Ausnahmeregelung, dass die paritätischen Vertreterinnen und Vertreter dem Kantonsrat angehören dürfen (§ 40 JusG).

Als weitere Unvereinbarkeiten im Sinn der Kantonsverfassung zu zählen sind auch die Unvereinbarkeiten mit Betätigungen wirtschaftlicher Art. Solche Unvereinbarkeiten werden aus dem Grundsatz des vollamtlichen Staatsdienstes abgeleitet. Gemäss Behördengesetz (BehG; SRL Nr. [50](#)) ist es den Mitgliedern des Regierungsrates und den vollamtlichen im Staatsdienste stehenden Richterinnen und Richtern des Kantonsgerichtes ausdrücklich untersagt, eine andere Erwerbstätigkeit auszuüben (§ 3 BehG; zu den Nebenbeschäftigungen von Richterinnen und Richtern vgl. § 12 JusG). Die genannten Behördenmitglieder dürfen sodann nicht einer privatrechtlichen (erwerbsorientierten) Unternehmung zugehören und dürfen, unter Vorbehalt einer ausdrücklichen Ermächtigung, weder der Geschäftsleitung noch der Verwaltung oder der Kontrollstelle solcher Unternehmen angehören (§ 4 BehG). In den Worten der Botschaft vom 13. Juli 1970 zum Entwurf des Behördengesetzes dienen diese Unvereinbarkeitsbestimmungen dazu, Kollisionen mit der Aufsichtstätigkeit auszuschalten und den Einsatz der «ganzen Arbeitskraft» zu gewährleisten (GR [Verhandlungen Grosse Rat] 1970 S. 326, hier S. 340). Für die Angestellten der Verwaltung ist die wirtschaftliche Unvereinbarkeit als Verbot mit Ausnahmemöglichkeit ausgestaltet, wenn Nebenbeschäftigungen die Erfüllung der Dienstpflichten beeinträchtigen können (vgl. § 53 [PG](#)). Als weitere Unvereinbarkeitsnorm ist sodann die kantonale Vorschrift anzusprechen, wonach nicht mehr als zwei Regierungsrätinnen oder Regierungsräte und nicht mehr als zwei Richterinnen oder Richter des Kantonsgerichtes der Bundesversammlung angehören dürfen (§ 5 BehG).

Unter dem Aspekt der *Public Corporate Governance* regelt das Organisationsgesetz die Einsitznahme in Leitungsorgane von rechtlich selbständigen Organisationen des öffentlichen Rechts und von solchen des privaten Rechts, die kantonale Aufgaben erfüllen, und stellt Unvereinbarkeiten auf (vgl. §§ 48 und 49 OG; SRL Nr. [20](#)). Insbesondere dürfen die Mitglieder des Kantonsrates und der Gerichte den strategischen und den operativen Leitungsorganen von rechtlich selbständigen Organisationen des öffentlichen Rechts, an denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält, nicht angehören (§ 49 Abs. 1a OG). Von den Regelungen nicht erfasst sind ehemalige Amtsträger sowie die Ehegatten oder Lebenspartner von Amtsträgern. Vereinbar bleiben selbstverständlich Tätigkeiten, welche die Behördenmitglieder von Amtes wegen ausüben (z.B. Präsidium einer Konferenz von Regierungsmitgliedern). Vereinzelt enthält auch das Verordnungsrecht Unvereinbarkeitsvorschriften für Organisationen mit kantonaler Beteiligung. In der Verordnung über den öffentlichen Verkehr werden den Mitgliedern des Verbundrates, dem strategischen Organ des Verkehrsverbundes Luzern, bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten untersagt (§ 2 Abs. 3; SRL [Nr. 775](#)).

Für die Mitglieder des Kantonsrates besteht eine besondere, innerparlamentarische Unvereinbarkeitsvorschrift darin, dass bestimmte Kategorien von Parlamentsmitgliedern der Aufsichts- und Kontrollkommission sowie der Planungs- und Finanzkommission nicht angehören dürfen (vgl. § 22 Geschäftsordnung des Kantonsrates, SRL Nr. [31](#)).

Spezifische, auf eine bestimmte Verwaltungsfunktion zugeschnittene Unvereinbarkeiten enthalten zwei kantonale Erlasse: Das Kantonale Datenschutzgesetz stellt für den Beauftragten oder die Beauftragte für den Datenschutz (§ 22a KDSG; SRL [Nr. 38](#)) das Verbot auf, ein anderes öffentliches Amt auszuüben, was die Unabhängigkeit seiner oder ihrer Stellung sichert. Das Gesetz über die öffentlichen Beurkundungen

(Beurkundungsgesetz, SRL [Nr. 255](#)) legt berufliche Ausschlussgründe für die Notarinnen und Notare sowie den Handelsregisterführer oder die Handelsregisterführerin fest. Notarinnen und Notare, die bei der kantonalen Grundbuchverwaltung angestellt sind, dürfen keine Rechtsgeschäfte über Grundstücke beurkunden. Der Handelsregisterführer oder die Handelsregisterführerin darf keine Rechtsgeschäfte beurkunden, für welche der Eintrag in das Handelsregister vorgeschrieben ist (§ 18).

## 6 Grundzüge der Neuregelung

### 6.1 Gesetzgebungskonzept

Zur Ablösung und Aktualisierung der Übergangsregelung der Verfassung über die Unvereinbarkeiten, die in Beziehungen wie Ehe, Verwandtschaft und Schwägerschaft gründen, könnte ein besonderes Unvereinbarkeitsgesetz geschaffen oder stattdessen die Ergänzung bestehender Gesetze beziehungsweise die Änderung bestehender Gesetzesvorschriften vorgenommen werden. Es wird vorgeschlagen, letzteres Vorgehen zu wählen. Dies hauptsächlich deswegen, um den Sachzusammenhang zu den bereits vorhandenen Organisationsvorschriften zu wahren. Zudem hat es sowohl im Behördengesetz und im Gemeindegesetz schon heute Unvereinbarkeitsvorschriften, an welche die Aktualisierung anschliessen kann. Da es sich dabei nur um einzelne Paragraphen oder Absätze handelt, können die einzelnen Erlasse dennoch kompakt gehalten werden.

Zu beachten ist bei diesem Gesetzgebungskonzept, dass sich die Unvereinbarkeiten der Verfassung auf einen weiten Behördenbegriff beziehen (nämlich auf sämtliche «richterlichen und verwaltenden Behörden»; vgl. Kap. 5). Somit kann sich die Herabstufung der Übergangsregelung der Verfassung auf Gesetzesstufe nicht nur auf die Änderung eines einzigen Erlasses beschränken, sondern es müssen mehrere Gesetze angepasst werden. Dabei lassen sich indes auch blosse Verweisnormen verwenden (vgl. im Einzelnen unsere Ausführungen in Kap. 7).

### 6.2 Unvereinbarkeiten in der Person

#### 6.2.1 Ausweitung auf eheähnliche Verhältnisse

Wie von der Motion M [504](#) verlangt, sollen die eingetragene Partnerschaft einerseits und die faktische Lebensgemeinschaft andererseits als zusätzliche Unvereinbarkeitsgründe festgelegt werden (vgl. Kap. 1). Damit können Personen, die einander in eingetragener Partnerschaft im Sinn des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG; SR [211.231](#)) verbunden sind und Personen, die in faktischer Lebensgemeinschaft leben, wie verheiratete Personen nicht der gleichen Behörde angehören. Solche Regelungen finden sich auch beim Bund und in anderen Kantonen (vgl. Kap. 4).

Die Ausweitung der Unvereinbarkeitsvorschrift auf eingetragene Partnerschaften ist gerechtfertigt, weil mit dieser Lebensform zivilrechtliche Beistands- und Unterhaltspflichten sowie entsprechende Rechte und Pflichten in gleichen oder ähnlichem Umfang wie in der Ehe verbunden sind. Der Ausschlussgrund kann sich allerdings nur noch auf die bereits bestehenden eingetragenen Partnerschaften beziehen. Seit dem 1. Juli 2022 können neue eingetragene Partnerschaften nicht mehr begründet werden (vgl. Art. 1 [PartG](#)). Gleichgeschlechtliche Paare können heiraten (Art. 94 Schweizerisches Zivilgesetzbuch; SR [210](#)). Für sie gilt daher auch der Unvereinbarkeitsgrund

der Ehe. Wieviele der rund 400 im Kanton ursprünglich eingetragenen Partnerschaften in Eheverhältnisse umgewandelt wurden und noch werden, hängt allein vom Willen der betroffenen Personen ab, doch ist kaum anzunehmen, dass dies in sämtlichen Fällen gemacht wird. Deshalb sollen die Unvereinbarkeitsvorschriften zu ergänzt werden.

«Faktische Lebensgemeinschaften» liegen nach der (straf- und sozialversicherungsrechtlichen) Rechtsprechung dann vor, wenn zwischen zwei Personen eine auf Dauer oder längere Zeit angelegte, umfassende Lebensgemeinschaft mit Ausschliesslichkeitscharakter besteht, welche sowohl eine geistig-seelische als auch eine wirtschaftliche Komponente aufweist, wobei die gesamten Umstände des Zusammenlebens von Bedeutung sind. Notwendig ist eine Beziehung von einer gewissen Intensität und Dauer. Die ständige und ungeteilte Wohngemeinschaft ist nicht zwingendes Element einer faktischen Lebensgemeinschaft. Damit ist diese Lebensform je nach besonderer Konstellation unter Umständen weniger eindeutig feststellbar als die staatlich registrierte Ehe oder die eingetragene Partnerschaft. Im Wesentlichen ist der Begriff der faktischen Lebensgemeinschaft mit demjenigen der eheähnlichen Beziehung, der eheähnlichen Gemeinschaft und des (stabilen bzw. gefestigten) Konkubinats oder der dauernden Lebensgemeinschaft gleichzusetzen (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_967/2019 vom 7. Mai 2020 E. 2.3.3 und 2.3.4). Die Beziehung wird auch etwa als Wohn-, Tisch- und Bettgemeinschaft bezeichnet, die im Sozialversicherungsrecht ab einer Dauer von zwei Jahren als relevant betrachtet wird (BGE 140 V 50 E. 3.4.3.). In praktischer Hinsicht dürfte bei öffentlichen Ämtern die Art und Weise der Lebensgemeinschaft entscheidender sein als die genaue Dauer des Bestehens zum Zeitpunkt des Amtsantritts. Aus Gründen der Rechtsgleichheit und der Nichtdiskriminierung sollen faktische Lebensgemeinschaften hinsichtlich der Unvereinbarkeiten wie die herkömmlichen, förmlichen Ehepartner behandelt werden.

Für die Neuregelung ist bei den eheähnlichen Verhältnissen wie bei der Ehe zu entscheiden, ob nach der Auflösung der Verbindung der Unvereinbarkeitsgrund im Sinn einer Nachwirkung der Beziehungsnähe dauerhaft oder für eine bestimmte Zeit anhält oder nicht. Auf die frühere Verbindung soll es nach dem Entwurf nicht ankommen; Karenzfristen sind im Entwurf ganz generell nicht vorgesehen. Zum Zusammenhang zur Schwägerschaft vergleiche unsere Ausführungen in Kapitel 6.2.3 am Schluss.

Gemäss Entwurf sind von der Ausweitung der Unvereinbarkeiten auf eheähnliche Verhältnisse hauptsächlich folgende kantonale Verwaltungs- und Gerichtsbehörden beziehungsweise Behördenmitglieder grundsätzlich betroffen (vgl. im Einzelnen unsere Ausführungen zu den Erlassänderungen in Kap. 7): Mitglieder des Regierungsrates, Staatsschreiber oder Staatsschreiberin; sämtliche Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und -anwälte, Jugendanwältinnen und -anwälte; Gerichtsschreiberinnen und -schreiber sowie Staatsanwaltschaftsassistentinnen und -assistenten; Mitglieder von im Gesetz geregelten Kommissionen des Regierungsrates und des Kantonsgerichtes mit Entscheidbefugnissen. Auf kommunaler Ebene sind von der Regelung im Wesentlichen die Mitglieder des Gemeinderates, Gemeinschreiberinnen und -schreiber, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, des Urnenbüros, der Feuerwehrkommission sowie alle anderen Kommissionen mit Entscheidbefugnissen betroffen.

## 6.2.2 Beibehaltung des Verwandtschaftsgrades

Nach heutigem Recht gilt die Unvereinbarkeit wegen Verwandtschaft für Verwandte in gerader Linie und für solche in der Seitenlinie bis und mit dem *dritten* Grad. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten (Art. 20 [ZGB](#)), mit andern Worten: Verwandtschaft im Rechtssinne wird durch biologische Abstammung geschaffen. In gerader Linie sind zwei Personen miteinander verwandt, wenn die eine von der andern abstammt (z.B. Vater-Sohn-Enkel), in der Seitenlinie, wenn sie von einer dritten Person abstammen und unter sich nicht in gerader Linie verwandt sind (z.B. Geschwister). In der geraden Linie erfolgt die Zählung des Verwandtschaftsgrades von einer Person zur anderen, in der Seitenlinie über den gemeinsamen Stammvater zur anderen Person. Diese Zählung von einem Verwandten zum anderen bedeutet beispielsweise, dass Bruder und Schwester zueinander Verwandte zweiten Grades sind (weil es zwei vermittelnde Geburten sind). Der gleiche Verwandtschaftsgrad kann in verschiedenen Konstellationen bestehen. Als Beispiele für die Verwandtschaftsgrade seien hier genannt:

Beziehung (Beispiele)	Verwandtschaftsgrad für die kursiv gesetzten Personen der linken Spalte
<i>Vater-Sohn</i>	1. Grad (in gerader Linie)
<i>Vater-Sohn-Enkelin</i> (=Tochter des Sohnes)	2. Grad (in gerader Linie)
<i>Grossvater-Sohn-Enkel</i> (=Sohn des Sohnes)	2. Grad (in gerader Linie)
<i>Bruder-Eltern-Schwester</i>	2. Grad (in Seitenlinie)
<i>Tante</i> (=Schwester des Vaters oder der Mutter)- <i>Grosseltern-Eltern-Nichte</i> (=Tochter der Schwester oder des Bruders)	3. Grad (in Seitenlinie)
<i>Cousin</i> (=Sohn der Tante)- <i>Tante-Grosseltern-Eltern-Cousin</i> (=Sohn des Vaters oder der Mutter)	4. Grad (in Seitenlinie)

Wie in Kapitel 4 dargelegt werden in den Kantonen mehrheitlich Verwandtschaftsverhältnissen des zweiten oder dritten Grades als Unvereinbarkeitsgründe genannt. In Kontinuität zum bestehenden Recht hält unser Entwurf am dritten Verwandtschaftsgrad fest. Sogenannte Geschwisterkinder (Cousins und Cousinen) werden nicht ausgeschlossen (anders dagegen für den Ausstand § 14 Abs. 1b Ziff. 4 [VRG](#) und für Urkundspersonen § 21 Abs. 1c Ziff. 3 [Beurkundungsgesetz](#); in Anlehnung an die Regelung beim Bund wäre auch der Ausschluss im vierten Grad insbesondere bei kleineren Gremien denkbar, womit Cousins und Cousinen nicht dem gleichen Gremium angehören können.)

Dem Entwurf liegt im Sinn der Einheit der Rechtsordnung der Verwandtschaftsbegriff des ZGB zugrunde, währenddem die Unvereinbarkeitsnorm der Staatsverfassung von der Blutsverwandtschaft ausgeht. Neben der Blutsverwandtschaft gibt es juristische Verwandtschaft mit einem nicht leiblichen Kind, nach einer Adoption (Annahme an Kindes statt), einer Anerkennung der Vaterschaft oder bei einer gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung. Der rechtliche Begriff der Verwandtschaft ist sodann nicht deckungsgleich mit Familienangehörigkeit. So gehört beispielsweise der Ehepartner zur Familie. Eine Familie, bei der mindestens ein Elternteil ein Kind aus einer früheren Beziehung in die neue Familie miteingebracht hat, wird als Stieffamilie bezeichnet. Auch nichteheliche Lebensgemeinschaften und Familien mit Pflegekindern werden in moderner Ausdrucksweise als Patchworkfamilien bezeichnet.

### 6.2.3 Schwägerschaft

Laut Zivilgesetzbuch knüpft die Schwägerschaft an der Verwandtschaft an: Wer mit einer Person verwandt ist, ist mit deren Ehegatten, deren eingetragener Partnerin oder deren eingetragenen Partner in der gleichen Linie und in dem gleichen Grade verschwägert (Art. 21 Abs. 1 [ZGB](#)). Ein Kind ist mit seiner Stiefmutter beziehungsweise seinem Stiefvater verschwägert, was nicht dem landläufigen Verständnis von Schwägerschaft entspricht. Nicht verschwägert sind beispielsweise die Eltern des nicht verwandten Ehepartners mit dem Partner oder die Ehegatten von zwei Geschwistern («Angeheiratete»). Umgangssprachlich werden dagegen auch die Ehegatten von Geschwistern oft als Schwäger oder Schwägerin bezeichnet.

Die Schwägerschaft wird durch die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft, die sie begründet hat, nicht aufgehoben (Art. 21 Abs. 2 ZGB).

Gemäss dem Entwurf soll der Unvereinbarkeitsgrund der Schwägerschaft aufgrund Eheverhältnis sinngemäss auch für faktische Lebensgemeinschaften gelten. Die Beziehungsnähe ist in beiden Paarbeziehungen gleich. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, die Verhältnisse anders zu behandeln.

Die geltende Bestimmung der Staatsverfassung kann so verstanden werden, dass Personen, für die eine Schwägerschaft bestand, nicht der gleichen Behörden angehören können, jedenfalls solange die Person, welche die Schwägerschaft begründet hat, am Leben ist. Ein Ex-Gatte dürfte beispielsweise nicht mit der Schwester seiner Ex-Gattin Einsitz nehmen. Im Entwurf gibt es keine Nachwirkung aufgrund der Schwägerschaft nach ZGB mehr. Sonst müsste konsequenterweise auch für Ehepaare, die geschieden sind, die Unvereinbarkeit dauerhaft oder wenigstens auf eine bestimmte Zeit weiter gelten.

## 6.3 Funktionelle Unvereinbarkeiten

### 6.3.1 Parlamentsmandat

Die Funktionen in der Kantonsverwaltung und in den Gerichten, welche mit der Zugehörigkeit zum Kantonsrat unvereinbar sind, sind durch Gesetz zu bestimmen. Dieser Gesetzgebungsauftrag des § 33 Absatz [KV](#) ist nach dem Wortlaut und den Materialien so zu verstehen, dass nicht alle Kantonsangestellte, sondern nur bestimmte Funktionen vom Parlamentsmandat ausgeschlossen werden sollen (Seiler/Meyer, Kommentar der Kantonsverfassung Luzern zu § 33, Rz. 19).

Gemäss unserem Entwurf soll das Personalgesetz mit einer Bestimmung über die Unvereinbarkeit zwischen Kantonsratsmandat und Verwaltungsanstellung ergänzt werden. Der Ausschluss soll sich im Wesentlichen auf die obersten zwei Führungsebenen (Dienststellen- und Abteilungsleitungen inkl. Stellvertretungen) sowie Verwaltungsmitarbeitende in der Staatskanzlei und in den Departementssekretariaten beziehen. In der Gerichtsverwaltung soll die Funktion des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin des Kantonsgerichtes (inkl. Stellvertretung) vom Kantonsratsmandat ausgeschlossen werden. Bereits durch Verfassung und Justizgesetz sichergestellt ist der Ausschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und -anwälten sowie Jugendanwältinnen und -anwälten vom Kantonsratsmandat (vgl. § 33 Abs. 1 [KV](#), §§ 10, 40 und 59 [JusG](#); vgl. Ausführungen in Botschaft B [137](#) vom 15. Dezember

2009 zu den Entwürfen eines Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren [OGB] und damit zusammenhängender Gesetzesänderungen sowie eines Kantonsratsbeschlusses, Kap. 2b). Weiterhin kein grundsätzlicher Ausschluss besteht zu einem Mandat auf Ebene der Gemeinden (Einwohnerrat usw.); diese Einschränkung wäre unverhältnismässig. Mithin geht es somit darum, die bisherige Praxis bei der Besetzung von Verwaltungsstellen im Gesetz zu regeln.

Nach den Bestimmungen des Personalrechts unterliegt die Ausübung öffentlicher Ämter der Bewilligung als Nebenbeschäftigung. Angestellten, die nicht unter die Liste mit den funktionellen Unvereinbarkeiten fallen, kann in besonderen Fällen, nämlich wenn die Erfüllung der Dienstpflichten beeinträchtigt wird, die Bewilligung verweigert werden. Als Beispiel kann das Gemeinderatsmandat eines Angestellten mit der Funktion der Gemeindeaufsicht in der kantonalen Verwaltung genannt werden.

Keine besondere Unvereinbarkeitsvorschrift aufgestellt wird für die öffentlichen Schulen des Kantons (deren Lehr- und Fachpersonen vom Personalrecht her gesehen eine weitere Kategorie neben den Verwaltungsangestellten bilden). Die Kantonschulen sind organisationsrechtlich Abteilungen der Dienststelle Gymnasialbildung, weshalb für die Rektorinnen und Rektoren die Abteilungsregelung der Verwaltung gilt. Die Heilpädagogischen Schulen und Zentren dagegen stehen rechtlich unterhalb der Abteilungen der Dienststelle Volksschulbildung, weshalb sie nicht vom vorgesehenen gesetzlichen Ausschluss betroffen wären. Vorbehalten sind auch im Bereich der schulischen Anstellungen Einzelfallbeurteilungen als Nebenbeschäftigung.

Keine besondere Unvereinbarkeitsvorschrift vorgesehen wird für das Personal der kantonalen Anstalten und der weiteren Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts, die ausserhalb der Zentralverwaltung kantonale Aufgaben erfüllen. Für die strategischen und operativen Leitungsorgane von kantonalen Beteiligungen besteht bereits eine Unvereinbarkeitsvorschrift, die allerdings ergänzt werden soll (vgl. hierzu unsere Ausführungen in Kap. 6.3.2).

Für die Mitglieder des Regierungsrates und des Kantonsgerichtes (ausgenommen die Ersatz- und Fachrichterinnen und -richter des Kantonsgerichtes) lässt es das geltende Recht zu, dass «nicht mehr als zwei Regierungsräte und zwei Richter des Kantonsgerichtes» der Schweizerischen Bundesversammlung angehören dürfen; notfalls entscheidet das Los (§ 5 Gesetz über die Rechtsstellung der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, BehöG; SRL Nr. [50](#)). Dass ein vollamtliches Mitglied des Regierungsrates oder des Kantonsgerichtes dauerhaft dem National- oder Ständerat angehört, ist schon angesichts der Arbeitsfülle der beiden Ämter eine unrealistische Vorstellung. Vorgesehen ist deshalb eine zeitliche Beschränkung dieses Doppelmandats zur Sicherstellung der Geschäftsübergabe an eine Stellvertretung.

### **6.3.2 Leitungsorgane von kantonalen Beteiligungen**

Bei den rechtlich selbständigen Organisationen, die eine kantonale Aufgabe erfüllen, regelt § 48 OG die Einsitznahme von Regierungsrätinnen und -räten in das strategische Leitungsorgan und § 49 die Unvereinbarkeiten bei der Zugehörigkeit zu strategischen und operativen Leitungsorganen von rechtlich selbständigen Organisationen des öffentlichen Rechts. Entsprechend der Stellungnahme des Regierungsrates

zur teilweise erheblich erklärten Motion [M 852](#) wird die Unvereinbarkeit für Kantonsratsmitglieder auf die Organisationen des privaten Rechts mit Mehrheitsbeteiligung ausgeweitet. Ausgangspunkt bildet die Überlegung, dass Vorschriften über die Organisationen mit kantonaler Beteiligung grundsätzlich das mit der Beteiligung verbundene Risiko für den Kanton, die Mehrheitsverhältnisse (und dem damit einhergehenden Grad der Einflussnahme) und der Umfang der Erfüllung öffentlicher Aufgaben (und den damit verbundenen Beiträgen des Kantons) widerspiegeln sollen. Als zentrales Kriterium sind die Mehrheitsverhältnisse und damit die Möglichkeit der Einflussnahme anzusehen. Es unterscheidet klar zwischen Beteiligungen, welche beherrscht und somit stark beeinflusst werden können und solchen, bei denen die Vertretung des Kantons nur mitentscheiden kann. Was die Risikokategorien der Organisationen mit kantonaler Beteiligungen betrifft, wird auf die Erwähnung in der Unvereinbarkeitsbestimmung verzichtet. Die Risikokategorien nach den §§ 27a der Verordnung zum Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (SRL Nr. [600a](#)) haben zwar im Beteiligungscontrolling eine grosse Bedeutung, doch kann die Risiko-einteilung aus betriebswirtschaftlichen Gründen ändern. Mit der Erweiterung der Unvereinbarkeitsbestimmung im Organisationsgesetz soll dem Kriterium der Einflussnahme, die bei Mehrheitsverhältnissen grösser ist als bei reinen Minderheitsverhältnissen, Rechnung getragen werden. Damit sollen die Verhältnisse bei den grossen Beteiligungen Luzerner Kantonalbank AG, Luzerner Kantonsspital AG, Luzerner Psychiatrie AG und Immobilien Campus Luzern-Horw-AG geregelt werden. Insbesondere kann der Entwicklung bei den kantonalen Beteiligungen der jüngeren Zeit (Umwandlung von zwei Anstalten in Aktiengesellschaften, Gründung einer neuen Aktiengesellschaft) in der Corporate-Governance-Regelung Rechnung getragen werden. Eine Unvereinbarkeit der Einsitznahme von Mitgliedern des Kantonsrates in strategischen und operativen Führungsorganen, die für alle Beteiligungen gilt, wäre dagegen auch unter Berücksichtigung aller Kriterien nicht angemessen. Ausserdem wird auf die Ausweitung bei den Revisionsstellen verzichtet, würden doch bei den Beteiligungen des privaten Rechts zu viele Personen vom Kantonsratsmandat ausgeschlossen. Insbesondere bei den Minderheitsbeteiligungen des privaten Rechts gibt es Beteiligungen, deren Organisationen nicht im direkten Kontakt mit dem Kantonsrat stehen und die vom Kanton auch keine Beiträge erhalten.

Von der Erweiterung der Unvereinbarkeiten auf alle Mehrheitsbeteiligungen in der Grundregelung des Organisationsgesetzes unberührt bliebe indes die ebenfalls grosse Beteiligung Sozialversicherungszentrum. Dieses ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und wird nicht als Mehrheitsbeteiligung angesehen. Zur Einordnung dieser Beteiligung wird im Planungsbericht «Beteiligungsstrategie 2026» ([B 62](#)) nämlich Folgendes erklärt: «Das Sozialversicherungszentrum WAS Wirtschaft Arbeit Soziales stellt beteiligungsrechtlich einen Spezialfall dar, indem der Kanton trotz der Bestimmung sämtlicher Verwaltungsratsmitglieder durch unseren Rat zur Durchsetzung seiner Interessen auf die Kooperation mit dem Bund angewiesen ist, und der Bund auch eine weitgehende Aufsicht über das WAS ausübt. Das WAS ist daher als Minderheitsbeteiligung des öffentlichen Rechts in die PCG-Systematik einzuordnen» (S. 25). Vorgesehen ist nun, durch besondere Vorschrift im Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (Gesetz über das Sozialversicherungszentrum, SoVZG; SRL Nr. [880](#)) das Kantonsratsmandat und das Mandat als Ver-

waltungsrat des SoVZ als unvereinbar zu erklären. Dies in Analogie zu den oben genannten grossen Beteiligungen und weil der Kanton die Hauptlast der Finanzierung der breiten Aufgaben trägt und alle Mitglieder des Leitungsorgans bestimmt.

## **7 Die Erlassentwürfe im Einzelnen**

Wie erwähnt sollen die Gesetzesänderungen über die Unvereinbarkeiten in einem Mantelerlass zusammengeführt werden. Die nachstehenden Kapitel behandeln die Erlassänderungen in der Reihenfolge der Nummerierung in der Systematischen Rechtssammlung.

### **7.1 Stimmrechtsgesetz**

#### *§ 43*

Dieser Paragraph des [Stimmrechtsgesetzes](#) regelt die Organisation der Urnenbüros der Gemeinden. Das Urnenbüro hat Entscheidungsbefugnisse. Es ist als Behörde im Sinn des Übergangsrechts der Verfassung anzusehen, für deren Mitglieder die dort genannten Ausschlussgründe der persönlichen Unvereinbarkeiten gelten. Im Rahmen der Ablösung und Aktualisierung der Verfassungsregelung soll eine Unvereinbarkeitsbestimmung ins Stimmrechtsgesetz aufgenommen werden. In § 43 Absatz 2 (Satz 3) wird die neue Unvereinbarkeitsnorm des § 34 Absätze 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> des Gemeindegesetzes als anwendbar erklärt. Somit sind die dort umschriebenen Gründe persönlicher Unvereinbarkeiten bei der Einsitznahme im Urnenbüro zu berücksichtigen. Für die Mitwirkung an der Ergebnisermittlung der Wahlresultate bleibt dagegen der Ausschluss von Personen, die als Kandidaten an einer Wahl beteiligt sind, unverändert gültig (Abs. 2 Satz 2). Zum verwiesenen Gemeindegesetz vergleiche unsere Ausführungen in Kapitel 7.6.

#### *§ 153*

Absatz 3 dieser Bestimmung stellt Regeln für die Zuteilung des Amtes an Personen auf, bei denen die Gründe persönlicher Unvereinbarkeiten vorliegen und die sich nicht selber auf den Amtsverzicht einer der beteiligten Person einigen können. Satz 1 verweist dabei auf die Verfassungsbestimmung über die Unvereinbarkeit wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft. Aufgrund der Ablösung und Aktualisierung der Verfassungsregelung ist diese Formulierung abzuändern. In sprachlicher Hinsicht wird eine Aufzählungsform gewählt, ohne dass damit inhaltlich etwas ändert. Neu ist die Regelung, dass bei Stimmgleichheit das Los entscheidet (Abs. 3b letzter Teilsatz).

### **7.2 Organisationsgesetz**

#### *§ 15*

Dieser Paragraph des [Organisationsgesetzes](#) handelt vom Staatsschreiber oder von der Staatsschreiberin. Für ihn beziehungsweise sie gelten nach dem Übergangsrecht der Verfassung die Ausschlussgründe der persönlichen Unvereinbarkeiten im Verhältnis zu den Mitgliedern des Regierungsrates. Im Rahmen der Ablösung und Aktualisierung der Verfassungsregelung soll eine Unvereinbarkeitsbestimmung ins Organisationsgesetz aufgenommen werden. In § 15 Absatz 2 (Satz 2) wird die Unvereinbarkeitsnorm des § 2a des Behördengesetzes für den Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin im Verhältnis zu den Mitgliedern des Regierungsrates als anwendbar erklärt. Zum verwiesenen Behördengesetz vergleiche unseren Ausführungen in Kapitel 7.4.

## § 49

Die Mitglieder des Kantonsrates und der Gerichte dürfen den strategischen und den operativen Leitungsorganen von rechtlich selbständigen Organisationen des öffentlichen Rechts, an denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält, nicht angehören. In Umsetzung der teilweise erheblich erklärten Motion M [852](#) (vgl. Kap. 1) wird diese Unvereinbarkeit auf Organisationen des privaten Rechts, an denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält, ausgedehnt (Abs. 1a). Wie in Kapitel 6.3.2 ausgeführt soll damit der Entwicklung Rechnung getragen werden, dass der Kanton in den letzten Jahren grössere Beteiligungen in Privatrechtsform organisiert hat, um die öffentlichen Aufgaben zu erbringen. Zu nennen sind Luzerner Kantonsspital und Luzerner Psychiatrie sowie Campus Luzern-Horw (alles Aktiengesellschaften).

### **7.3 Gesetz über Konflikte zwischen administrativen und richterlichen Behörden**

Nach dem Gesetz über Konflikte zwischen den administrativen und richterlichen Behörden (SRL Nr. [21](#)) ist bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen vollziehender und richterlicher Behörde eine Untersuchungskommission einzusetzen. § 10 regelt die Wahl und Zusammensetzung dieser Kommission und verweist dabei auf die Verfassungsbestimmung über die Unvereinbarkeit wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft. Aufgrund der Ablösung und Aktualisierung der Verfassungsregelung ist die Formulierung in Absatz 1 zu ändern.

### **7.4 Behördengesetz**

#### *Vorbemerkungen*

Das [Behördengesetz](#) gilt für die Regierungsrätinnen und -räte und die voll- und hauptamtlichen Richterinnen und Richter des Kantonsgerichtes. Es enthält in den §§ 3–6 Bestimmungen über die Unvereinbarkeiten. Aufgrund der Ablösung und Aktualisierung der Verfassungsbestimmung sollen diese Paragraphen gesamthaft überarbeitet werden. Insbesondere müssen aus rechtssystematischen Gründen die in der Person liegenden Unvereinbarkeitsgründe vor den anderen Unvereinbarkeiten des Abschnittes geregelt werden. Da § 3 in der Sachüberschrift die Bezeichnung «a. Andere Erwerbstätigkeit» trägt und die neue Bestimmung vor dieser Überschrift a eingefügt werden muss, soll die Gliederung in a bis d in den Sachüberschriften der §§ 3–6 entfallen. Solche gegliederten Sachüberschriften werden in neueren Erlasses des luzernischen Rechts ohnehin nicht mehr verwendet. Somit sind alle Sachüberschriften der geänderten §§ 3–6 redaktionell anzupassen.

#### *§ 2a*

Dieser neue Paragraph nimmt das Übergangsrecht der Verfassung mit Ausschlussgründen der persönlichen Unvereinbarkeiten im Verhältnis der Mitglieder des Regierungsrates auf. Nicht gleichzeitig dem Rat angehören dürfen demnach (zwei) Personen, die miteinander verheiratet sind (Abs. 1a) und (zwei) Personen, die mit Geschwistern eines anderen Mitglieds verheiratet sind (Abs. 1b).

Absätze 1c und 1d bestimmen die Ausschlüsse wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft, wobei gemäss unseren Ausführungen in Kapitel 6.2.2 der dritte Verwandtschaftsgrad beibehalten wird. Bei Stiefgeschwistern (Abs. 1c) wird vorausgesetzt,

dass sie im gleichen Haushalt aufgewachsen sein müssen, wobei damit nicht gemeint ist, dass sie die ganze Kindheit und Jugendzeit zusammen gewesen sein müssen. Die in Absatz 1d formulierte Regel, dass Schwägerschaft nur als Unvereinbarkeitsgrund gilt, solange die Ehe besteht, stellt eine Abweichung zur zivilrechtlichen Regelung dar, wonach die Schwägerschaft durch die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft, die sie begründet hat, nicht aufgehoben wird (Art. 21 Abs. 2 [ZGB](#)). Im Übrigen richtet sich der Begriff der Verwandtschaft nach ZGB. Wie in Kapitel 6.2.2 erwähnt kann Verwandtschaft sowohl durch Geburt wie durch Adoption entstehen; das Zivilrecht stellt die durch Adoption Verwandten den Blutsverwandten weitgehend gleich (Art. 267 Abs. 1 ZGB).

Absatz 2 ist die zentrale Änderung zur Umsetzung der Motion M [504](#) von Hans Stutz und Mit. über die Anpassung der Unvereinbarkeitsregelungen an die heute gelebten Verhältnisse. Die Unvereinbarkeit infolge Ehe soll auch auf Verhältnisse in eingetragener Partnerschaft und in faktischer Lebensgemeinschaft gelten. Der Begriff der eingetragenen Partnerschaft ist derjenige nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) vom 18. Juni 2004 (SR [211.231](#)). In Entwurf wird der Begriff der faktischen Lebensgemeinschaft der dauernden Lebensgemeinschaft vorgezogen. Dies im Wesentlichen deshalb, weil der Begriff «dauernd» der Lebensgemeinschaft bereits zugrunde liegt und der Begriff «faktische Lebensgemeinschaft» im Bundes- und im kantonalen Recht häufiger verwendet wird. Mit Absatz 2 werden die Unvereinbarkeiten wegen Schwägerschaft auch als anwendbar für Verhältnisse in eingetragenen Partnerschaften und faktischen Lebensgemeinschaften. Wie in Kapitel 6.2.3 ausgeführt, knüpft Schwägerschaft im Sinn des ZGB an der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft an. Mit der sinngemässen Anwendung auf die faktischen Lebensgemeinschaften sollen dieses Näheverhältnis (öffentlich-rechtlich) gleich behandelt werden, jedenfalls solange die Lebensgemeinschaft besteht. Mangels besonderer Vorschrift, wie sie vereinzelt in anderen Kantonen bestehen (Kap. 4), hat die Auflösung einer Beziehung beziehungsweise die Scheidung die Folge, dass die Unvereinbarkeitsvorschriften nicht mehr zur Anwendung gelangen (vgl. Kap. 6.2.1).

Entsprechend dem Geltungsbereich des Behördengesetzes wäre es möglich, die persönlichen Unvereinbarkeiten für die dem Behördengesetz unterstellten voll- und hauptamtlichen Richterinnen und Richter des Kantonsgerichtes in diesem Erlass zu regeln. Indes müssen für die anderen Richterkategorien sowie die übrigen Justizbehörden ohnehin weitere Bestimmungen im [Justizgesetz](#) geändert werden. Der Einfachheit halber und weil an bestehende Unvereinbarkeitsbestimmungen im Justizgesetz angeknüpft werden kann, sollen keine persönlichen Unvereinbarkeiten für die dem Behördengesetz unterstellten Kantonsrichtern und Kantonsrichter aufgenommen werden. Absatz 3 verweist deshalb auf das [Justizgesetz](#); dessen § 10 soll ebenfalls angepasst werden; es gilt für die Richterinnen und Richter aller Instanzen (vgl. unsere Ausführungen in Kap. 7.9).

Entsprechend dem geänderten § 15 Absatz 2 OG (Kap. 7.2) haben die Unvereinbarkeitsgründe des neuen § 2a einen weiteren Anwendungsbereich, nämlich hinsichtlich des Staatsschreibers oder der Staatsschreiberin im Verhältnis zu den Mitgliedern des Regierungsrates.

### § 3

Aufgrund der Ablösung und Aktualisierung der Verfassungsbestimmung einerseits und des allgemein ohnehin geltenden Vorbehalts besonderer Gesetzesbestimmungen andererseits kann Absatz 3 ersatzlos gestrichen werden.

### § 4

In Absatz 3 soll der Vollständigkeit halber auf die Bestimmungen des Organisationsgesetzes über die Einsitznahme von Mitgliedern des Regierungsrates in Leitungsorgane von rechtliche selbständigen Organisationen hingewiesen werden.

### § 5

Nach der geltenden Regelung können bis zu zwei Mitglieder des aus fünf Personen bestehenden Regierungsrates und bis zu zwei Richterinnen oder Richter von den derzeit 24 voll- oder hauptamtlichen Richterinnen und Richter des Kantonsgerichtes der Schweizerischen Bundesversammlung angehören. Wie in Kapitel 6.3.1 dargelegt, soll die Regelung über das Verhältnis zum eidgenössischen Parlamentsmandat ergänzt werden: Längstens vier Monate nach Amtsantritt im National- oder Ständerat soll ein Doppelmandat für vollamtliche Behördenmitglieder zulässig sein (Abs. 2). Mit der kurzen, praktikablen Übergangsfrist kann eine Geschäftsübergabe an die Stellvertretung ermöglicht werden. Eine längere Ausübung des Doppelmandats bis zur Neuwahl ist angesichts von Arbeitsfülle und Terminkollisionen zumindest für die Mitglieder der Regierungsrates unrealistisch.

### § 6

In Absatz 3 wird der Verweis auf das Stimmrechtsgesetz mit der Angabe des massgeblichen Paragraphen präzisiert.

## 7.5 Personalgesetz

### § 52a

Innerhalb der Verwaltung ist die Tragweite der Verfassungsbestimmung über die in der Person liegenden Unvereinbarkeiten («in einer verwaltenden Behörde» nicht gleichzeitig Mitglieder mit Ehe-, Verwandtschafts-, Schwägerschaftsbeziehungen usw. sein) nicht restlos klar. Setzt man den Begriff «verwaltende Behörde» mit Dienststelle der kantonalen Verwaltung gleich, bliebe festzustellen, dass die Verhältnisse je nach Grösse einer Verwaltungseinheit doch sehr unterschiedlich sind. Beispielsweise dürften verwandtschaftliche Verhältnisse in einer Dienststelle mit mehreren hundert Stellen kaum zu umgehen sein. Anstelle einer Unvereinbarkeit soll das [Personalgesetz](#) mit einer neuen Bestimmung über die Meldepflicht ergänzt werden.

Gemäss ausdrücklicher Regelung sollen die Angestellten verpflichtet werden können, über persönliche, verwandtschaftliche und wirtschaftliche Beziehungen Auskunft zu geben. Diese Auskunftspflicht steht immer in Zusammenhang mit der in § 51 Absatz 2 geregelten Pflicht, bei der Aufgabenerfüllung die Interessen des Gemeinwesens zu wahren (Abs. 1). Die Aufzählung schliesst an die persönlichen, verwandtschaftlichen und wirtschaftlichen Unvereinbarkeiten an. Mit der (grundsätzlichen) Offenlegungspflicht wird auch die bisherige Praxis abgestützt, von Angestellten Unbedenklichkeitserklärungen zu verlangen (etwa hinsichtlich möglicher Interessenkonflikte oder im Beschaffungswesen).

Absatz 2 legt eine Meldepflicht bei unmittelbarer Über- und Unterordnung im Arbeitsverhältnis fest. Ist diese Konstellation gegeben und bestehen Gründe der persönlichen und verwandtschaftlichen Nähe, wie sie in Absatz 3 entsprechend den persönlichen und verwandtschaftlichen Unvereinbarkeiten aufgeführt sind, muss die vorgesetzte Person informiert sein, damit er oder sie Massnahmen ergreifen kann. Zu denken ist insbesondere an Massnahmen wie Veränderungen am Aufgabenportefeuille, in der organisatorischen Einbettung oder die Einrichtung doppelter Kontrollen. Bereits bei Neuanstellungen können Abklärungen im Sinn von Absatz 3 getätigt werden.

#### § 52b

Wie in Kapitel 6.3.2 ausgeführt, soll das Personalgesetz mit einer Bestimmung über die Unvereinbarkeit zwischen dem Kantonsratsmandat und der Anstellung auf den obersten zwei Führungsebene der Verwaltung (Dienststellen- und Abteilungsleitungen inkl. Stellvertretungen) sowie der Anstellung in der Staatskanzlei und in den Departementssekretariaten ergänzt werden (Abs. 1). Von der Ausschlussregelung für die Staatskanzlei erfasst sind auch die ihr von Gesetzes wegen administrativ zugeordneten Einheiten Finanzkontrolle und Datenschutz. In der Gerichtsverwaltung soll die Funktion des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin des Kantonsgerichtes (inkl. Stellvertretung) vom Kantonsratsmandat ausgeschlossen werden. Bereits durch Verfassung und Justizgesetz sichergestellt ist der Ausschluss von Mitgliedern der Gerichte und anderer Justizbehörden vom Kantonsratsmandat (vgl. § 33 Abs. 1 KV und §§ 10, 40 und 59 JusG; für die Mitglieder der Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz vgl. § 38 Abs. 4 EntG; SRL Nr. [730](#), i.V.m. § 40 JusG). Mit der Unvereinbarkeitsbestimmung wird dem Grundsatz der personellen Gewaltentrennung wie auch dem Anliegen der guten Verwaltungsführung gleichermassen Rechnung getragen. Geben Angestellte, bei denen die Unvereinbarkeit vorliegt, die Erklärung der Annahme der Wahl nach § 153 Absatz 2 [Stimmrechtsgesetz](#) ab, ist das Arbeitsverhältnis nach den Bestimmungen des Personalgesetzes aufzulösen. Im Vordergrund dürfte die Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen stehen (vgl. § 20 PG).

Bei den in Absatz 1 nicht ausdrücklich erwähnten Verwaltungsangestellten sind gemäss Absatz 2 die Bestimmungen über die Nebenbeschäftigungen vorbehalten. Somit kann ausnahmsweise die Nebenbeschäftigung als Parlamentarier oder Parlamentarierin durch die Anstellungsbehörde ausgeschlossen werden (vgl. §§ 47 ff. Verordnung über das Personalrecht, SRL Nr. [52](#)). Wie in Kapitel 6.3.1 ausgeführt, kann diese Verweigerung nur in Einzelfällen noch greifen.

Die persönlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Departementsvorsteherinnen und -vorsteher stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis (§ 30 Abs. 2 OG). Gemäss der Verordnung über die Beschäftigung der persönlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (SRL Nr. [53](#)) sind für die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses die Regelungen des Personalgesetzes über Rechte und Pflichten der Angestellten im öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis sinngemäss anwendbar. Dies bedeutet, dass die im Personalgesetz neu vorgesehene Unvereinbarkeit mit dem Kantonsratsmandat gleichermassen für die persönlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten sollen, sind doch diese dem jeweiligen Departementssekretariat zuzuordnen. Hingegen wird darauf verzichtet, bei den persönlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Unvereinbarkeiten aufgrund persönlicher Näheverhältnisse zum Departementsvorsteher oder zur Departementsvorsteherin aufzustellen. Dem Departementsvorsteher

oder der Departementsvorsteherin bleibt es somit unbenommen, beispielsweise eine verwandte Person als persönlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin zu verpflichten.

Absatz 4 verweist insbesondere für die nach Personalgesetz angestellten erstinstanzlichen Richterinnen und Richter auf die besonderen Bestimmungen des Justizgesetzes über die Unvereinbarkeiten und die Nebenbeschäftigung.

## **7.6 Gemeindegesetz**

Das Gemeindegesetz (SRL Nr. [150](#)) enthält in § 34 eine Regelung über Unvereinbarkeiten in Gemeindeämtern. Aufgrund der Ablösung und Aktualisierung der Verfassungsbestimmung über die Unvereinbarkeiten sollen dieser Paragraph gesamthaft überarbeitet werden.

Von der Regelung betroffen sind der Gemeinderat (inkl. Gemeindeschreiberin oder -schreiber) und die Kommissionen mit Entscheidbefugnis; beide sind als Behörden im Sinn des Übergangsrechts der Verfassung anzusehen, für deren Mitglieder die dort genannten Ausschlussgründe der persönlichen Unvereinbarkeiten gelten. Im Rahmen der Ablösung und Aktualisierung der Verfassungsbestimmung ist die Unvereinbarkeitsregelung im Gemeindegesetz zu treffen. Die neuen Absätze 1bis und 1ter übernehmen die im Behördengesetz vorgeschlagene Regelung; es kann auf die Ausführungen in Kapitel 7.4 verwiesen werden. Die Änderung des Absatzes 2 ist eine Folgeanpassung der Herabstufung des Verfassungsrechts. Wie nach heutigem Recht enthält unser Entwurf keine Unvereinbarkeitsvorschriften für den im Gemeindegesetz geregelten Gemeindeverband und den Zweckverband. Dabei handelt es sich um Körperschaften des kantonalen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Statuten sind von den Mitgliedern (Gemeinden, Kanton) festzulegen, das Gemeindegesetz ist ein Rahmengesetz.

In Absatz 3 wird aus redaktionellen Gründen vom Begriff der Unvereinbarkeitsgründe auf «Unvereinbarkeiten» gewechselt, kann doch eine Gemeinde nicht nur Unvereinbarkeitsgründe, sondern – entsprechend der Sachüberschrift – direkt Unvereinbarkeiten bestimmen (insbes. durch Bezeichnung der Funktionen).

## **7.7 Gesetz über die Korporationen**

Das Gesetz über die Korporationen (SRL Nr. [170](#)) enthält in § 28 eine Regelung über Unvereinbarkeiten in Korporationsämtern. Die Korporationen sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Gemeindestatus. Es wird vorgeschlagen, die Bestimmung entsprechend der im Gemeindegesetz vorgesehenen Regelung zu ändern; vgl. unsere Ausführungen in Kapitel 7.6.

## **7.8 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch**

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SRL Nr. [200](#)) regelt die Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Die KESB hat Entscheidbefugnisse. Sie ist als Behörde im Sinn des Übergangsrechts der Verfassung anzusehen, für deren Mitglieder die dort genannten Ausschlussgründe der persönlichen Unvereinbarkeiten gelten. Im Rahmen der Ablösung und Aktualisierung der Verfassungsbestimmung ist eine Unvereinbarkeitsregelung im Einführungsgesetz zu treffen. In § 34 wird die Unvereinbarkeitsnorm des § 34 des Gemeindegesetzes als

anwendbar erklärt. Zum verwiesenen Gemeindegesetz vergleiche unsere Ausführungen in Kapitel 7.6.

## **7.9 Beurkundungsgesetz**

Das Gesetz über die öffentlichen Beurkundungen (Beurkundungsgesetz, BeurkG; SRL Nr. [255](#)) regelt die Organisation der Prüfungskommission und der Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen. Kommission und Aufsichtsbehörde haben Entscheidbefugnisse. Sie sind als Behörden im Sinn des Übergangsrechts der Verfassung anzusehen, für deren Mitglieder die dort genannten Ausschlussgründe der persönlichen Unvereinbarkeiten gelten. Im Rahmen der Ablösung und Aktualisierung der Verfassungsbestimmung ist eine Unvereinbarkeitsregelung im Beurkundungsgesetz zu treffen. In § 6 Absatz 3a und in § 56 Absatz 5 wird die Unvereinbarkeitsnorm des § 10 JusG als anwendbar erklärt. § 21 hingegen ist als Ausstandsnorm zu verstehen, weshalb daran nichts geändert werden muss. Zum verwiesenen Justizgesetz vergleiche unsere Ausführungen in Kapitel 7.9.

## **7.10 Justizgesetz**

### *Vorbemerkungen*

Das Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG; SRL Nr. [260](#)) enthält in verschiedenen Paragraphen Regelungen über die Unvereinbarkeiten. Aufgrund der Ablösung und Aktualisierung der Verfassungsbestimmung über die Unvereinbarkeiten und in Abstimmung auf die vorgelegten Änderungen des Behördengesetzes (Kap. 7.4) sind diese Bestimmungen zu ändern. Wie schon in früheren Gesetzgebungen im Zusammenhang mit der Neuorganisation des Kantonsgerichtes und der erstinstanzlichen Gerichte wird dabei die Übergangsbestimmung des § 75 der alten Staatsverfassung, welche eine Unvereinbarkeit zwischen Mitgliedern des Obergerichtes und den Aufsichtsbehörden, die der Aufsicht des Obergerichtes unterstehen, nicht wieder aufgenommen und ist auch für das Gerichtswesen nur an § 17 der alten Staatsverfassung über die Unvereinbarkeit wegen Ehe und Verwandtschaft anzuschliessen. Nach dem Inkrafttreten der Regelung sollen beide Bestimmungen der Staatsverfassung aus dem Anhang [2](#) der Kantonsverfassung entfernt werden (vgl. § 84 Abs. 6 KV).

### *§ 10*

Absätze 2 – 4 nehmen das Übergangsrecht der Verfassung mit Ausschlussgründen der persönlichen Unvereinbarkeiten im Verhältnis der Richterinnen und Richter an demselben Gericht auf. Es kann auf die Ausführungen zu § 2a BehG verwiesen werden (Kap. 7.4).

### *§ 37a*

Die Gerichtsschreiberinnen und -schreiber wirken bei der Fallinstruktion und der Entscheidungsfindung mit, haben beratende Stimme, erarbeiten Referate und redigieren Entscheide und können im Prüfungswesen mitwirken (z.B. als Aktuarinnen und Aktuaren von Prüfungskommissionen). Deshalb sollen Unvereinbarkeitsgründe festgelegt werden. Die vom Verweis im neuen Absatz 4 erfassten Unvereinbarkeiten des § 10 sollen für die Gerichtsschreiberinnen und -schreiber indes nicht wie für die Richterinnen und Richter hinsichtlich ihrer Tätigkeit am selben Gericht, sondern nur hinsichtlich ihrer Tätigkeit an der gleichen Abteilung eines Gerichtes im Verhältnis zu den Richterinnen und Richter gelten. Damit wird dem Verhältnismässigkeitsprinzip

Rechnung getragen. Nicht ausgeschlossen ist ausserdem beispielsweise, dass zwei untereinander verwandte Gerichtsschreiberinnen oder -schreiber am gleichen Gericht oder in der gleichen Abteilung tätig sind. Von den luzernischen Gerichten haben die Bezirksgerichte, das Kriminalgericht und das Kantonsgericht Abteilungen.

#### § 40

Die in § 10 für die Gerichte genannten Unvereinbarkeitsgründe sollen auch für die Schlichtungsbehörden gelten. Die Bestimmung zielt auf die Schlichtungsbehörde Miete und Pacht, die Schlichtungsbehörde Arbeit und die Schlichtungsbehörde Gleichstellung. Bei den Friedensrichterinnen und -richter spielt sie keine Rolle, weil pro Gerichtsbezirk nur eine Person dieses Amt bekleidet und die Unvereinbarkeitsregelung nur für die gleiche Behörde und nicht für die Gesamtheit aller Schlichtungsbehörden gilt («sinngemäss»).

Aufgrund des Verweises in § 38 Absatz 4 . [EntG](#) gilt die Unvereinbarkeitsregelung auch für die Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz. Bei dieser Schätzungskommission handelt es sich um (erstinstanzliche) verwaltungsrichterliche Behörde (vgl. § 4a JusG). Für die Wildschadenschätzungskommission vergleiche unsere Ausführungen in Kapitel 7.14.

#### § 59

Wie bei den Gerichten gelten die Unvereinbarkeitsgründe auch bei der Staatsanwaltschaft. Dabei sollen sich die Unvereinbarkeitsgründe auf die Staatsanwältinnen und -anwälte beziehungsweise die Jugendanwältinnen und -anwälte der gleichen Abteilung beziehen. Die Staatsanwaltschaft gliedert sich in die Oberstaatsanwaltschaft, die Abteilung Zentrale Dienste und sechs untersuchungsführende Abteilungen, wovon die Jugendanwaltschaft eine Abteilung ist (vgl. § 1 Verordnung über die Staatsanwaltschaft [SRL Nr. [275](#)] i.V.m. § 64 JusG). Es wäre daher nicht zulässig, dass miteinander verwandte Personen gleichzeitig als untersuchungsführende Staatsanwältinnen oder -anwälte an der gleichen Abteilung der Staatsanwaltschaft tätig sind oder der Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin oder die Stellvertretung mit einem Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin für besondere Aufgaben in der Oberstaatsanwaltschaft verwandt ist. Desweiteren sollen bei der Oberstaatsanwaltschaft, welche die Aufsicht ausübt, die Unvereinbarkeiten im Verhältnis zu den Staatsanwälten und -anwältinnen aller untersuchungsführenden Abteilungen gelten.

#### § 70

Für die Staatsanwaltschafts-Assistentinnen und -Assistenten sollen sinngemäss die gleichen Unvereinbarkeiten wie für die Gerichtsschreiberinnen und -schreiber gelten. Massgebend sind somit die Verhältnisse zu den Staatsanwältinnen und -anwälten der gleichen Abteilung. Nicht ausgeschlossen ist beispielsweise, dass zwei untereinander verwandte Staatsanwaltschafts-Assistentinnen und -Assistenten in der gleichen Abteilung tätig sind.

### **7.11 Anwaltsgesetz**

Das Gesetz über das Anwaltspatent und die Parteivertretung (Anwaltsgesetz, AnwG; SRL Nr. [280](#)) regelt die Organisation der Prüfungskommission und der Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte. Kommission und Aufsichtsbehörde haben Entscheidungsbefugnisse. Sie sind als Behörden im Sinn des Übergangsrechts der Verfas-

sung anzusehen, für deren Mitglieder die dort genannten Ausschlussgründe der persönlichen Unvereinbarkeiten gelten. Im Rahmen der Ablösung und Aktualisierung der Verfassungsbestimmung sind Unvereinbarkeitsregelungen im Anwaltsgesetz zu treffen. In § 5 Absatz 3a und in § 9 Absatz 4 wird die Unvereinbarkeitsnorm des § 10 JusG als anwendbar erklärt. Die Unvereinbarkeitsgründe nach § 10 Absätze 2 und 3 gelten für die Mitglieder von Kommission und Aufsichtsbehörde sowie für die Aktuarinnen und Aktuare, die vom Kantonsgericht aus der Mitte der Gerichtsschreiberinnen und -schreiber des Kantonsgerichtes ernannt werden. Zum verwiesenen Justizgesetz vergleiche unsere Ausführungen in Kapitel 7.10.

### **7.12 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs**

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG; SRL Nr. [290](#)) regelt die Organisation der Prüfungskommissionen betreffend das Fähigkeitszeugnis von Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamten sowie das Sachwalterpatent. Die Kommissionen haben Entscheidbefugnisse. Sie sind als Behörden im Sinn des Übergangsrechts der Verfassung anzusehen, für deren Mitglieder die dort genannten Ausschlussgründe der persönlichen Unvereinbarkeiten gelten. Im Rahmen der Ablösung und Aktualisierung der Verfassungsbestimmung sind Unvereinbarkeitsregelungen im Einführungsgesetz zu treffen. In § 13 Absatz 5 und in § 19 Absatz 4 wird die Unvereinbarkeitsnorm des § 10 JusG als anwendbar erklärt. Zum verwiesenen Justizgesetz vergleiche unsere Ausführungen in Kapitel 7.10.

### **7.13 Steuergesetz**

§ 126 des Steuergesetzes (StG; SRL Nr. [620](#)) regelt die Organisation der Steuerkommissionen. Diese Kommissionen haben Entscheidbefugnisse. Sie sind als Behörde im Sinn des Übergangsrechts der Verfassung anzusehen, für deren Mitglieder die dort genannten Ausschlussgründe der persönlichen Unvereinbarkeiten gelten. Im Rahmen der Ablösung und Aktualisierung der Verfassungsbestimmung soll eine Unvereinbarkeitsregelung ins Steuergesetz aufgenommen werden. Es wird festgelegt, dass die Unvereinbarkeiten gemäss § 2a des Behördengesetzes sinngemäss Anwendung finden (Abs. 2 Satz 2). Zum verwiesenen Behördengesetz vergleiche unseren Ausführungen in Kapitel 7.4.

### **7.14 Kantonales Jagdgesetz**

§ 43 des Kantonalen Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz, KJSG; SRL Nr. [725](#)) regelt die Organisation der Schätzungskommission nach Jagdgesetz. Bei dieser Schätzungskommission handelt es sich um eine (erstinstanzliche) verwaltungsrichterliche Behörde (vgl. § 4a JusG). Sie ist als Behörde im Sinn des Übergangsrechts der Verfassung anzusehen, für deren Mitglieder die dort genannten Ausschlussgründe der persönlichen Unvereinbarkeiten gelten. Im Rahmen der Ablösung und Aktualisierung der Verfassungsbestimmung ist eine Unvereinbarkeitsregelung im Kantonalen Jagdgesetz zu treffen. In § 43 Absatz 2 wird die Unvereinbarkeitsnorm des § 40 JusG als anwendbar erklärt. Zum verwiesenen Justizgesetz vergleiche unsere Ausführungen in Kapitel 7.10.

### **7.15 Gesetz über den Feuerschutz**

§ 91 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG; SRL Nr. [740](#)) regelt die Organisation der Feuerwehrkommissionen der Gemeinden. Die Feuerwehrkommission hat Entscheidbefugnisse im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (vgl. § 101a FSG). Sie ist als Behörde im Sinn des Übergangsrechts der Verfassung anzusehen, für deren Mitglieder die dort genannten Ausschlussgründe der persönlichen Unvereinbarkeiten gelten. Im Rahmen der Ablösung und Aktualisierung dieser Regelung ist eine Unvereinbarkeitsregelung im Gesetz über den Feuerschutz zu treffen. Dabei ist vorgesehen, in § 91 Absatz 2 die Unvereinbarkeitsnorm des § 34 des Gemeindegesetzes als anwendbar zu erklären (Satz 2). Zum verwiesenen Gemeindegesetz vergleiche unsere Ausführungen in Kapitel 7.6.

### **7.16 Gesetz über das Sozialversicherungszentrum**

§ 8 [SoVZG](#) regelt die Wahl und die Zusammensetzung des Verwaltungsrates als strategisches Leitungsorgan des Sozialversicherungszentrums. Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialversicherungszentrums dem Verwaltungsrat nicht angehören können. Gemäss den Ausführungen in der Botschaft des Regierungsrates [B 126](#) über die Errichtung eines Sozialversicherungszentrums vom 17. April 2018 (S. 36) handelt es sich bei dieser Vorschrift um eine Unvereinbarkeitsregelung. Wie in Kapitel 6.3.2 erläutert, soll eine Unvereinbarkeit zwischen Kantonsratsmandat und Verwaltungsratsmandat geschaffen werden. In § 8 soll ein neuer Absatz 1b eingefügt werden, der einerseits die Formulierung des § 49 Unterabsatz a [OG](#) über die Unvereinbarkeiten bei den Beteiligungen aufnimmt und andererseits den geltenden Absatz 1 Satz 2 über die Unvereinbarkeit mit der Anstellung beim SoVZG übernimmt. Damit ist Satz 2 von Absatz 1 zu streichen.

### **7.17 Kantonales Sportförderungsgesetz**

§ 9 des Gesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung (Kantonales Sportförderungsgesetz; SRL Nr. [804a](#)) regelt die Organisation der Kantonalen Sportförderungskommission. Die Kommission hat Entscheidbefugnisse. Sie ist als Behörde im Sinn des Übergangsrechts der Verfassung anzusehen, für deren Mitglieder die dort genannten Ausschlussgründe der persönlichen Unvereinbarkeiten gelten. Im Rahmen der Ablösung und Aktualisierung der Verfassungsbestimmung ist eine Unvereinbarkeitsregelung im Kantonalen Sportförderungsgesetz zu treffen. Es wird festgelegt, dass die Unvereinbarkeiten gemäss § 2a des Behördengesetzes sinngemäss Anwendung finden (Abs. 1 Satz 3). Zum verwiesenen Behördengesetz vergleiche unseren Ausführungen in Kapitel 7.4.

### **7.18 Gesetz über soziale Einrichtungen**

§ 7 des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG; SRL Nr. [894](#)) regelt die Organisation der Kommission für soziale Einrichtungen. Die Kommission hat Entscheidbefugnisse. Sie ist als Behörde im Sinn des Übergangsrechts der Verfassung anzusehen, für deren Mitglieder die dort genannten Ausschlussgründe der persönlichen Unvereinbarkeiten gelten. Im Rahmen der Ablösung und Aktualisierung der Verfassungsbestimmung soll eine Unvereinbarkeitsregelung ins Gesetz über soziale Einrichtungen aufgenommen werden. Es wird festgelegt, dass die Unvereinbarkeiten gemäss § 2a des Behördengesetzes sinngemäss Anwendung finden (Abs. 3 Satz 2). Zum verwiesenen Behördengesetz vergleiche unseren Ausführungen in Kapitel 7.4.

## 7.19 Inkrafttreten

Die Gesetzesänderungen werden gesamthaft in die Vernehmlassung gegeben und sollen nach der Bearbeitung des Entwurfs in einer einzigen Botschaft dem Kantonsrat unterbreitet werden. Nach den Beratungen des Kantonsrates können die Änderungen bis spätestens Juni 2027 und damit, was die Bestimmungen über die Unvereinbarkeiten mit dem Kantonsratsmandat betrifft, rechtzeitig auf den Amtsantritt für die Parlamentslegislatur 2027 – 2031 hin in Kraft treten. Der Amtsantritt für die Legislatur muss gemäss Verfassung vor Ende Juni 2027 erfolgen. Sollte sich aus dem Vernehmlassungsverfahren der Bedarf nach einer Übergangsbestimmung ergeben, kann eine gestaffelte Inkraftsetzung erwogen werden. Von einer Befristung der Gesetzesänderung ist hingegen abzusehen, da es sich um Organisationsrecht handelt.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten sind noch Anpassungen am Verordnungsrecht bei den Kommissionen mit Entscheidbefugnis zu prüfen, für die auf Gesetzesstufe keine Organisationsvorschrift besteht, welche mit dieser Vorlage geändert werden könnte (namentlich bei verschiedenen Prüfungskommissionen).

## 8 Auswirkungen

Mit den Gesetzesänderungen sollen die Regelungen über die persönlichen Unvereinbarkeiten vom Verfassungs- auf das Gesetzesrecht herabgestuft, konkretisiert und aktualisiert werden. Im Wesentlichen wird zur Diskussion gestellt, die Unvereinbarkeitsvorschrift, dass miteinander verheiratete Personen nicht der gleichen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde angehören dürfen, auf Personen auszudehnen, die in eingetragener Partnerschaft oder in faktischer Lebensgemeinschaft leben. Ausser dieser in der Person liegenden Unvereinbarkeiten sind neu Bestimmungen über die funktionelle Unvereinbarkeit zwischen Kantonsratsmandat und einer Anzahl an Verwaltungsanstellungen, ebenfalls auf Gesetzesstufe, festzulegen. Bei den rechtlich selbständigen Organisationen, die kantonale Aufgaben erfüllen, wird im Wesentlichen vorgeschlagen, die bestehende Unvereinbarkeit zwischen Kantonsratsmandat und Leitungsfunktion in den strategischen und operativen Organen von den Mehrheitsbeteiligungen an Organisationen des öffentlichen Rechts auf diejenigen des privaten Rechts auszudehnen. Was die Verwaltung betrifft, ist vorgesehen, im Personalrecht eine Meldepflicht für gewisse, in der Person liegende Beziehungen wie beispielsweise Verwandtschaft in Arbeitsverhältnissen mit unmittelbarer Über- und Unterordnung einzuführen. Abgesehen von geringfügigen, nicht quantifizierbaren Aufwendungen zur Umsetzung der personalrechtlichen Vorschriften (insbes. Bekanntgabe im Intranet der Verwaltung und Aufstellung des administrativen Prozesses) sind mit den Erlassänderungen keine Kosten verbunden.

Auch wenn Unvereinbarkeiten, wie in den Kapiteln 2 und 3 ausgeführt, in staatsrechtlicher Hinsicht wichtig sind, haben Unvereinbarkeitsfälle in der staatsrechtlichen Praxis keine grosse Bedeutung. Nur wenige Anwendungsfälle sind bekannt. Dies ist auf die Umsicht der Wahlorgane zurückzuführen. Trotz der in der Zahl der Gesetzesanpassungen ausgewiesenen Breite von Unvereinbarkeitsregeln ist weiterhin davon auszugehen, dass der Kreis der Personen, deren Tätigkeit von den neuen Vorschriften unmittelbar betroffen ist, gering bleiben wird. Dies auch deswegen weil die im Gesetzentwurf enthaltenen Unvereinbarkeiten grösstenteils die bisherige Praxis abbilden, beispielsweise was die vorgesehenen Regelungen über die Unvereinbarkeit mit dem Parlamentsmandat betrifft. Zudem stellen Unvereinbarkeitsgründe keine

Wahlausschlussgründe dar, sondern verpflichten die von einem Unvereinbarkeitsgrund betroffenen Personen lediglich, die Situation zu bereinigen, bevor die amtliche Funktion ausgeübt werden kann. Auch mit den vorgeschlagenen expliziten Unvereinbarkeiten wird es immer wieder Konstellationen geben, in denen es auf die politische Kultur im Gemeinwesen sowie die Führungskultur in der Verwaltung ankommt.

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

Telefon 041 228 59 17  
[jsdds@lu.ch](mailto:jsdds@lu.ch)  
[www.lu.ch](http://www.lu.ch)